

Freie Universität Berlin  
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften  
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft  
SS 2007

HS 15359: „Verfassungspolitik und Verfassungsreformen im internationalen Vergleich“  
Dozent: PD Dr. Florian Grotz

## **Hausarbeit**

*Grundrechtsschutz in Zeiten des internationalen Terrorismus -  
Ein Prüfung für demokratische Institutionen?*

Autor: Martin Schauerhammer  
CC-Lizenz

# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Domestic vs internationaler Terrorismus.....	4
2.1	Die historischen Wurzeln des Terrorismus-Begriffs.....	4
2.2	Domestic vs internationaler Terrorismus.....	6
3	Gesetzgebung und Grundrechtsschutz seit 2001.....	8
3.1	Counter-terrorism 2001-2003.....	9
3.2	Deutschland 2003-2007.....	14
3.2.1	Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung.....	15
3.2.2	Das Luftsicherheitsgesetz.....	18
3.2.3	Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz.....	20
3.2.4	Die geplante Vorratsdatenspeicherung.....	22
3.3	Großbritannien 2003-2007.....	24
3.3.1	UK Extradiction Act .....	25
3.3.2	Prevention of Terrorism Act.....	26
3.3.3	Terrorism Act 2006.....	27
3.3.4	Identity Cards Act.....	28
3.4	Zwischenfazit.....	29
4	Verfassungswirklichkeit und politischer Wandel.....	30
4.1	Parteiprogrammatik und Sicherheitsbegriff in Deutschland.....	31
4.1.1	Sozialdemokratische Partei Deutschland.....	31
4.1.2	Christlich Demokratische Union.....	35
4.2	Parteiprogrammatik und Sicherheitsbegriff in Großbritannien.....	38
4.2.1	Labour Party.....	39
4.2.2	Conservative Party .....	43
5	Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit?.....	46
6	Zusammenfassung und Ausblick.....	48
	Abbildungen.....	49
	Literatur.....	51
	Gesetze .....	54

## 1 Einführung

Die Welt hat sich verändert seit den verheerenden terroristischen Anschlägen des 11. September 2001. Dies gilt sowohl für die internationale Weltlage, wenn man an die Kriege in Afghanistan und dem Irak denkt, aber auch und vor allem das Selbstverständnis und die Funktionslogik der westlichen Demokratien hat sich nachhaltig verändert.

Der elfte September hat die westliche Welt, die nach dem Ende des Kalten Krieges der Utopie des „Endes der Geschichte“<sup>1</sup> erlegen schien, dieser Vorstellung abrupt entrissen und gänzlich neuartige Fragen aufgeworfen, die bis heute nicht gelöst scheinen.

Wie sollen sich die traditionellen liberalen Demokratien in Zeiten globaler, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer, religiöser und politischen Unsicherheiten positionieren? Das „einfache“ Modell der Blockkonfrontation zweier Systeme hat ausgedient: Die Globalisierung mit ihren undurchschaubaren Interdependenzen erfordert ganz andere Herangehensweisen, ein vielschichtiges Problembewußtsein, neue Analyseraster und Konfliktlösungskapazitäten in bisher nicht gekanntem Ausmaß.

Das Phänomen des international agierenden Terrorismus ist eine der neuen Herausforderungen unter vielen anderen, denen sich die liberalen Demokratien stellen müssen, um in einer Welt der Orientierungslosigkeit und Unsicherheit als politisches System Bestand zu haben. Die Frage, die sich hierbei unter Betrachtung der bisher in diesem Problemfeld erfolgten politischen Weichenstellungen stellt ist, ob die derzeitige Innen- und Sicherheitspolitik nicht in eine Richtung verläuft, die den freiheitlich-liberalen Charakter der Demokratien westlicher Prägung unterminiert, ob also die Antworten auf den

---

1 Der Politikwissenschaftler Francis Fukuyama vertrat in einem 1992 erschienenem Artikel die These, dass sich nach dem Zusammenbruch der UdSSR und der davon abhängigen sozialistischen Staaten, bald die Prinzipien des Liberalismus in Form von Demokratie und Marktwirtschaft endgültig und überall durchsetzen würde. vgl hierzu: Francis Fukuyama: The End of History and the Last Man, New York: Free Press, 1992

Terrorismus nicht eher die demokratischen Grundwerte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ einem Sicherheitsverlangen unterstellt werden, das de facto nicht befriedigt werden kann, da absolute Sicherheit eine idealtypische Utopie darstellt<sup>2</sup>.

Meine Arbeit versucht, Licht in diese in der Wissenschaft höchst normativ diskutierte Fragestellung zu bringen. Ich werde zunächst darstellen, warum der internationale Terrorismus im Vergleich zum nationalen Terrorismus eine neue Qualität der Gefahr für die traditionellen Nationalstaaten, insbesondere die etablierten Demokratien darstellt.

Aus dieser ergibt sich der Handlungsimpuls der nationalen, europäischen und internationalen Gesetzgebung, deren Entwicklung seit dem 11. September ich nachfolgend vergleichend darstellen werde. Als Grundlage der Analyse dient mir hierbei das in einer vergleichenden Studie<sup>3</sup> von Dirk Haubrich 2003 aufgestellte Analyseraster, das ich um die gesetzgeberischen Entwicklungen der Jahre 2003-2007/2008 erweitern werde.

Hieraus ergeben sich Schlüsse, die als Grundlage der eigentlichen Fragestellung dienen: Hat es in den treibenden politischen Institutionen der demokratischen Staaten, den Parteien, einen Wandel des Sicherheitsbegriffs gegeben, der sich durch eine Übersteigerungen des Wertes der Sicherheit gegenüber den traditionellen Grundwerten Freiheit, Gleichheit und Solitarität manifestiert und der perspektivisch zu einem Wandel der rechtsstaatlich verfassten Demokratien führen wird?

Um diese Frage zu beantworten werde ich die Partei- und Wahlprogramme, sowie politische Leitlinien der großen Volksparteien in Deutschland und Großbritannien analysieren und vergleichend darstellen. Parteien und Parteiprogrammatik bieten sich insbesondere als Untersuchungsgegenstand an, da diese in beiden Staaten eine feste gesellschaftlichen Größe darstellen,

---

2 vgl. hierzu: Erhard Denninger, Freiheit durch Sicherheit?, in : Kritische Justiz, Jg. 35/4 (2002), S. 467-475

3 Dirk Haubrich (2003), September 11, Anti-Terror Laws and Civil Liberties: Britain, France and Germany Compared, in: Government and Opposition 38 (1), 3–28

fest in die jeweiligen gesellschaftlichen Strukturen integriert sind und als eigentlicher politischer Akteur den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen müssen, um auch weiterhin politischen Bestand im Wettkampf um Wählerstimmen zu behalten.

Aus der Analyse der parteipolitischen Sicherheitskonzepte und der zuvor betrachteten Politikformulierungen in den Anti-Terrorismus-Gesetzen ergibt sich ein neues Bild unter dessen Einfluß ich im Anschluß den Wertewandel (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) und die Neuausrichtung der westlichen Staaten beschreiben werde. Die erzielten Erkenntnisse werde ich abschließend kritisch bewerten und einen Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen werfen.

## **2 Domestic vs internationaler Terrorismus**

Das Phänomen des Terrorismus ist schon so alt wie die Menschheitsgeschichte und wurde immer wieder neu definiert. Um zu verstehen, worin die Unterschiede und Abstufungen des Terrorismusbegriffs liegen, wird das Phänomen und seine verschiedenen Interpretationen nachfolgend kurz erläutert.

### ***2.1 Die historischen Wurzeln des Terrorismus-Begriffs***

Der Begriff Terrorismus ist ein emotional und moralisch aufgeladener und politisch höchst umstrittener Terminus. Er stammt ab vom Lateinischen 'terre' was so viel heißt wie „erschrecken, vergraulen, abhalten“. Dabei wurde Terrorismus nicht nur als Terrorismus wie wir ihn heute verstehen, als religiös oder politisch motivierte Tat einer verschworenen Gruppe von fundamentalistischen Individuen verstanden, sondern sehr viel ausgeprägter als Staatsterrorismus.

So wurden bereits im antiken Ägypten, in Griechenland oder Rom<sup>4</sup> die Bevölkerungen mit „staatsterroristischen“ Handlungen der politischen und militärischen Machthaber in Schach gehalten, die politische Opposition und religiöse Minderheiten unterdrückt..

Der Begriff des Terrorismus spielt allerdings erst im achtzehnten Jahrhundert eine wichtigere Rolle, als die Jakobiner 1793 in Frankreich nach der französischen Revolution eine Schreckensherrschaft unter Maximilien de Robespierre errichten und große Teile der politischen und gesellschaftlichen Opposition, Anhänger der Monarchie und konterrevolutionäre Kräfte durch ein regelrechtes Blutbad hinrichten lassen.

Ähnlichen Staatsterrorismus gab es während der Inquisition in Spanien

---

4 So kann der im Jahre 73 v.Chr. von Spartacus entfesselte Sklavenaufstand als Ausdruck einer Revolution, die sich gegen die Unmenschlichkeit und den Terror Roms richtete, angesehen werden.

(1478-1834), deren besonderes Merkmal gegenüber anderen Regionen die Ausführung durch den monarchischen Staat war. Auch in den englischen, deutschen, portugiesischen oder italienischen Kolonien versuchten die Besatzer die Bevölkerung durch beständigen Terror, durch Ausbeutung und Unterdrückung am Widerstand zu hindern.

Neue Qualität erhielt der „Terrorismus von oben“ durch die totalitären Regime des 20. Jahrhunderts: Im faschistischen Hitler-Deutschland wie auch in der stalinistischen UdSSR standen politische Unterdrückung, die Verfolgung und Hinrichtung von politischen, religiösen, rassistischen und ethnischen Gegnern an der Tagesordnung. Sowohl was die Qualität (Organisationsgrad, Bürokratisierung, Effektivität) als auch die Quantität der politischen Verfolgung betrifft, stellten diese Regime des „Terrorismus von oben“ ein Novum der Menschheitsgeschichte dar.

Die sich nach dem zweiten Weltkrieg verstärkende Dekolonialisierung und der beginnende Kalte Krieg führten zu einem Anstieg des nationalistischen und auf Ideologie basierenden Terrorismus, der als Teil der so genannten „Stellvertreterkriege“ angesehen werden kann und durch kriegerische Aktionen von Partisanengruppen gekennzeichnet war. Bei derartigen Auseinandersetzungen stellten die mächtigen Blockstaaten Geld, militärische Ausbildungskapazitäten und Waffen für die Rebellengruppen bereit, um geopolitische Ziele in anderen Ländern herbeizuführen<sup>5</sup>. So unterstützen in den 80er Jahren die USA in Nicaragua die Contras gegen das von den Sowjets gestützte Sandanista-Regime, und das, obwohl bekannt war, dass die Contras unschuldige Zivilisten ausraubten, vergewaltigten und umbrachten. Ähnliche Einflussnahmen gab es reichlich, so etwa in Afghanistan, Korea oder Vietnam.

---

5 vgl. hierzu: Sean P. O'Brien: Foreign Policy Crises and the Resort to Terrorism: A Time-Series Analysis of Conflict Linkages, in: The Journal of Conflict Resolution, Vol. 40, No. 2. (Jun., 1996), S. 320-335 sowie John Stockwell: The Secret Wars of the CIA, 1986 lecture transcript, [http://www.totse.com/en/politics/central\\_intelligence\\_agency/ciawars.html](http://www.totse.com/en/politics/central_intelligence_agency/ciawars.html) abgerufen 10.06.2007

Neben diesen durch den Kalten Krieg verstärkten regionalen kriegerischen Auseinandersetzungen sind auf dem europäischen Kontinent einige religiös, politisch oder separatistisch motivierte Bewegungen zu nennen, etwa in Nordirland die IRA, in Deutschland die Rote Armee Fraktion oder Spanien die ETA, die durch ihren Lokalbezug eine gänzlich andere Qualität hatten, als die Akteure der beschriebenen „Stellvertreterkonflikte“. Dieser Lokal-Terrorismus prägte lange Zeit die Vorstellung und Definition von Terrorismus in Europa und brachte durch die Militanz seiner Anhänger die betroffenen Demokratien an die Grenzen des Rechtsstaats<sup>6</sup>.

## **2.2 Domestic vs internationaler Terrorismus**

Lokaler Terrorismus, wie ihn die Europäischen Staaten kennen und mit dem sie über Jahrzehnte Erfahrungen sammeln konnten ist gekennzeichnet durch seinen nationalen oder lokalen Bezug. Die lokalen terroristischen Organisationen wie die spanische ETA (Euskadi Ta Askatasuna), die irische IRA, die italienische Brigade Rosse oder die deutsche RAF haben nationale Bezüge: Separatismus, nationale Selbstbestimmung, Beseitigung von mutmaßlichen faschistischen Eliten, Umsturz des politischen Systems.

Die Antworten der Nationalstaaten auf die Herausforderungen dieses Terrorismus mit spezifischen Zielen waren durchaus unterschiedlich und reichten über proaktive, reaktive bis hin zu präventiven Maßnahmen. Einige Staaten führten neue Gesetze mit zeitlichen Begrenzungen ein (sunset-clause), andere verzichteten hierauf.

Allgemein waren die staatlichen Reaktionen auf diese Herausforderung durch ein gewisses Augenmaß, das durch die Bindung der Politik an die gesellschaftliche Einschätzung der Bedrohungslage und die

---

<sup>6</sup> Großbritannien war in den 70er Jahren im Ausnahmezustand, es wurden zahlreiche Anti-Terror-Gesetze erlassen, Verdächtige konnten ohne einen Richter gesehen zu haben vorbeugend in Haft genommen werden. Am 30. Januar 1972 wurden in der nordirischen Stadt Derry bei einer Demonstration für Bürgerrechte und gegen die Internment-Politik der britischen Regierung 14 Menschen von britischen Fallschirmjägern erschossen. Ähnliches war in Deutschland zu beobachten, es wurden Anti-Terror-Gesetze erlassen (v.a. §129a StGB), Teile rechtsstaatlicher Garantien wurden außer Kraft gesetzt, so etwa durch das Kontaktsperregesetz von 1977.



Angemessenheit von etwaigen Maßnahmen und Verschärfungen von Gesetzen erklärt werden kann. Die politischen Akteure orientierten sich vertragstheoretisch bei ihren Entscheidungen an zwei Kategorien: Einerseits sollte Effektivität sichergestellt werden (Herstellung von Sicherheit), andererseits sollte ihre politische Legitimität erhalten bleiben und nicht durch unangemessene, willkürliche Maßnahmen unterminiert werden. Durch diese zwei konträren Kategorien, die bei jeder politischen Entscheidung durch die jeweiligen Akteure zu berücksichtigen sind, wurden die demokratischen Werte von Freiheit, Gleichheit (Brüderlichkeit), Effizienz und Sicherheit bei der Bekämpfung des lokalen Terrorismus sichergestellt.

Auf der anderen Seite kann auch dem lokal begründeten Terrorismus ein gewisses Augenmaß nachgewiesen werden. So attackierte die Rote-Armee-Fraktion nicht die Bevölkerung, sondern ausgewählte Personen der Öffentlichkeit und Vertreter der Wirtschaft. Die psychologische Wirkung der Terrorakte auf die Bevölkerung sei einmal dahingestellt, faktisch stellt diese Begrenzung des Aktionsradius den Gegenspieler der Angemessenheitskategorie in der Politik dar, da auch eine terroristische Organisation auf den Rückhalt durch politische Eliten und bestimmten Bevölkerungsgruppen angewiesen ist, um politische Ziele zu erreichen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Fall von lokalem Terrorismus eine Art Mächtegleichgewicht zwischen den Akteuren der Politik und den Terrororganisationen besteht, der diese jeweils daran hindert, über das Ziel hinaus zu schießen: Sowohl die Reichweite der terroristischen Aktivitäten als auch der politischen Reaktion sind beim „domestic terrorism“ vertragstheoretische Grenzen gesetzt.

Seit den Anschlägen des 11. September 2001 und den Folgeattentaten in Großbritannien, Spanien .... hat sich diese Situation grundlegend verändert. Diese Anschläge sind aus der Perspektive der Politik vor allem dadurch gekennzeichnet, dass gerade keine Rückbindung an die öffentliche Meinung

der Bewohner des von ihnen angegriffenen Territoriums nötig ist, ja eine solche gerade nicht wünschenswert erscheint. Ihr Ziel ist Zerstörung, das maximale Töten bei minimalem Aufwand, und die nachhaltige Verbreitung von kollektiver Verunsicherung und Angst. Der internationale Territoriums ist somit schrankenlos, er erscheint aus nationalstaatlicher Sicht als eine externe Bedrohung durch Akteure, der aufgrund der fehlenden vertragstheoretischen Bindung nur durch harte Sanktionen – bis hin zu einem geteilten Strafrecht<sup>7</sup> – begegnet werden kann.

Da sich die Bevölkerung durch diese asymmetrische Bedrohung als mögliches Opfer zukünftiger Anschläge erkennt, fällt auch für die Sicherheitspolitik die vertragstheoretische Schranke der Legitimitätskategorie. Die Auswirkungen für die Rechtsstaatlichkeit der westlichen Demokratien sind weitreichend, ebenso wie auf die Umsetzung und Verwirklichung der demokratischen Grundwerte von Sicherheit, Freiheit, Gleichheit (Brüderlichkeit) und Effizienz, wie ich nachfolgend darstellen werde.

### **3 Gesetzgebung und Grundrechtsschutz seit 2001**

Betrachtet man die wissenschaftliche Literatur zur Anti-Terror-Gesetzgebung nach dem 11. September 2001, so stellt man schnell fest, dass vergleichende Studien kaum existent sind. Viele Autoren untersuchen normativ-moralische Folgen für die westlichen Demokratien, vernachlässigen dabei aber politikwissenschaftliche Analysekatoren wie die Unterschiede zwischen politischen Systemen westlicher Prägung, verschiedene Akteurskonstellationen sowie strukturelle, prozedurale oder materielle Verschiedenheiten, die den letztendlichen Output des politischen Prozesses bestimmen<sup>8</sup>.

---

7 Zur Diskussion des Feindstrafrechtes vgl. Jörg Arnold: *Entwicklungslinien des Feindstrafrechts in 5 Thesen*. In: HRR-Strafrecht 8-9/2006, S. 303–315

8 so etwa: Erhard Denninger, *Freiheit durch Sicherheit?*, in: *Kritische Justiz*, Jg. 35/4 (2002), S. 467-475; Bernd Haffke, *Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?*, in: *Kritische Justiz*, Jg. 38/1 (2005), S. 17-35; Jean-Claude Paye, *Ausnahmestand in Permanenz: 9/11 als konstitutiver Akt*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 51(2006), H. 9, S. 1089-1096

In meiner nun folgenden Analyse der bisherigen Gesetzgebung werde ich mich am Analyseraster von Dirk Haubrich (2003) orientieren, das die Eingriffstiefe der Gesetzgebung anhand von betroffenen Grundrechtskategorien beschreibt. Die Verschiedenheit der von Haubrich festgestellten Eingriffstiefen in Frankreich, Deutschland und Großbritannien ließen 2003 Rückschlüsse auf eben die genannten politikwissenschaftlichen Untersuchungsgegenstände zu. Die von Haubrich konstatierten Kausalzusammenhänge zwischen Eingriffstiefe und politischem System werde ich auf die später folgenden Gesetzgebungsverfahren übertragen und untersuchen, ob die damals aufgestellten Hypothesen noch tragen, oder ob sich das Bild mittlerweile gewandelt hat.

### **3.1 Counter-terrorism 2001-2003**

Die gesetzgeberischen Reaktionen auf die Anschläge in New York waren umfassend und wurden in nahezu allen Ländern Europas in kürzester Zeit durch die politischen Gremien gepeitscht. Die Geschwindigkeit, mit der diese umfangreichen Gesetzgebungen und Anpassungen von Normenkatalogen durch die politischen Systeme zur Geltung gebracht wurden, waren in der Geschichte der westlichen Demokratien wohl einzigartig<sup>9</sup>, vor allem wenn bedacht wird, welche tiefen Einschnitte in die Grund- und Bürgerrechte sie mit sich brachten. Ein tiefer politischer oder gar öffentlicher Diskurs fand nicht statt, vielmehr sollte Folgeanschlägen vorgebeugt werden und den Ermittlungsbehörden und Geheimdiensten hierzu neue Mittel zur Verfügung gestellt werden, so zumindest der Tenor zur Begründung der Gesetzeskataloge<sup>10</sup>.

---

9 Der britische „Anti-Terrorism, Crime and Security Emergency Bill of 2001“ mit seinen 129 sections brauchte gerade einmal einen knappen Monat, um in Kraft zu treten, das deutsche „Sicherheitspaket II“ brauchte gerade einmal zwei Wochen, um in Kraft zu treten (14.-20. Dezember 2001).

10 So heißt es in der Begründung des "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)" (BT-Drs. 7386 vom 8.11.2001): "Zahlreiche Sicherheitsgesetze müssen der neuen Bedrohungslage angepasst werden, [...] um [...] den Sicherheitsbehörden die nötigen gesetzlichen Kompetenzen zu geben, den Datenaustausch zwischen den Behörden zu verbessern, bereits die Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland zu verhindern, identitätssichernde Maßnahmen im Visumverfahren zu verbessern,

Das hier wie nachfolgend zugrunde gelegte Analyseraster entspricht dem von Haubrich 2003 verwendeten. Haubrich hatte die Gesetzgebungsverfahren im unmittelbaren Anschluss an die Terroranschläge des 11. September 2001 in Frankreich, Großbritannien und Deutschland analysiert und ihre Wirkung acht Grundrechtskategorien zugeordnet. Unterschieden werden hiernach Gesetze, die einen negativen Einfluss auf Privacy, Freedom of the Person, Freedom of Expression, Private Property, Jurisdiction of Secret Services, Personal Identification sowie eine Kategorie Miscellaneous, in der verschiedene nicht so scharf einzuordnende Wirkungen eingeordnet werden.

Aus der Tabelle 1 (siehe Anhang) wird ersichtlich, dass es 2003 erhebliche Unterschiede zwischen den drei Fällen gab. So hatten die Anti-Terror-Gesetze in Großbritannien negative Auswirkungen in nahezu allen Grundrechtskategorien, das Gesetzespaket der Briten war sowohl was den Umfang des Gesetzestextes angeht<sup>11</sup>, als auch was seine Wirkung betrifft, der umfangreichste Vorstoß. Einzig die persönliche Identifikation in Form einer ID-Card (vergleichbar mit dem deutschen Personalausweis) wurde in Großbritannien nicht eingeführt. Am weitesten reichten die neuen Befugnisse bei der vorsorglichen Sicherheitsverwahrung potentiell terroristischer Individuen. Diese konnten ohne eine Anklage für mehrere Monate in Haft genommen werden und waren aufgrund des britischen EMRK opt-outs ohne jeglichen Rechtsbehelf.

Erstaunlicher Weise folgte nicht Frankreich als präsidentielle und zentralstaatlich organisierte Demokratie in der Rangliste auf Großbritannien, sondern die föderalstaatlich organisierte parlamentarische Demokratie

---

Grenzkontrollmöglichkeiten zu verbessern und bereits im Inland befindliche Extremisten besser zu erkennen."

11 Der „Anti-Terrorism, Crime and Security Emergency Bill of 2001“ umfaßte 129 Sections, das deutsche Pendant nahm Änderungen an rund 100 Gesetzen vor (vgl. Haubich 2003, S. 9f). Großbritannien nahm in section 33 als einziges Land die Aussetzung von Teilen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, ein in der europäischen Geschichte bisher einmaliger Vorgang, der aufzeigt, wie weitreichend die Bedrohungseinschätzung in Großbritannien war.

Deutschland.

Dies ist erstaunlich, da in Föderalstaaten und insbesondere Staaten mit einer starken Stellung der Parlamente nicht zu erwarten gewesen wäre, dass grundrechtsintensive Eingriffe so schnell und umfangreich eingeführt werden können, ohne einen lang andauernden politischen Diskurs, ohne schwierige Kompromissaushandlungen zwischen den Körperschaften der Länder und des Bundes und ohne einen hitzigen öffentlichen Diskurs, wie es in Deutschland etwa im Falle der Folterandrohungen im Entführungsfall Metzler<sup>12</sup> zu beobachten war.

So diagnostiziert Haubich für Deutschland die Einschränkung von vier aus den genannten acht Grundrechtskategorien. Da die Einzelkategorien jedoch nicht wirklich trennscharf sind und bei dem recht groben Raster bereits vorhandene Gesetze nicht mit berücksichtigt werden, in ihrer Gesamtheit wohl auch nicht berücksichtigt werden können, ist Haubrichs Diagnose im Fall Deutschland zumindest in zwei Kategorien zu erweitern.

So ist es nicht zutreffend, dass in der Grundrechtskategorie „Freedom of the Person“ keine oder vernachlässigbare Einschränkungen erfolgten. Vielmehr führte die Änderung<sup>13</sup> des Art. 2 Abs. 2 Bundesgrenzschutzgesetz durch die Ausweitung des Wirkungsbereiches des BGS mittelbar auch zu einer Ausweitung verdachtsgeleiteter Maßnahmen (wie der Schleierfahndung) auf Seiten des Bundesgrenzschutzes (jetzt Bundespolizei).

Ähnliches trifft auf den Bereich der „private property“ zu, wenn hier auch nicht die lokalen Gesetze zu berücksichtigen sind. Dafür lohnt ein Blick auf internationale und europäische Ebene, um festzustellen, dass ähnliche Regelungen wie in Großbritannien in Deutschland aufgrund der Bindungswirkung von internationalen Resolutionen und europäischen

---

12 Zum Entführungsfall Jakob von Metzler vgl. Bourcarde, Kay: Folter im Rechtsstaat - Die Bundesrepublik nach dem Entführungsfall Jakob von Metzler, Gießen 2004, [http://www.bourcarde.eu/texte/folter\\_im\\_rechtsstaat.pdf](http://www.bourcarde.eu/texte/folter_im_rechtsstaat.pdf) abgerufen am 10.07.2007

13 vgl. Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002, Artikel 6 Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Beschlüssen nicht unmittelbar notwendig erschienen, oder eine Implementation durch einen eigenständigen gesetzgeberischen Prozess zu erwarten war.

So wurde bereits am 28. September 2001, also gerade sieben Tage nach den verheerenden Anschlägen von New York durch den UN-Sicherheitsrat die Resolution 1373 beschlossen<sup>14</sup>, die eine unmittelbare Bindung an nationalstaatliches Recht hat.

Die Resolution wurde auf Ebene der EU aufgenommen und der Rat beschloss am 27. Dezember 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/930/GASP über die Bekämpfung des Terrorismus sowie den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Somit kann auch für die Grundrechtskategorie „private property“ angenommen werden, dass sie in Deutschland erwähnenswerte Einschränkungen erfahren hat und diese perspektivisch auch Eingang in die Gesetze finden werden. Es ist unverständlich, warum Haubrich diese Entwicklungen nicht in seine Analyse einbezieht, auch wenn er sich hier explizit und ausschließlich an den Gesetzesentwürfen abarbeitet, so stellt diese Selbstbeschränkung einen Schwachpunkt seiner Arbeit dar, der sich auch in den Ergebnissen seiner Untersuchung niederschlagen wird.

Betrachtet man nun abschließend die verschiedenen gesetzgeberischen Aktivitäten bis etwa 2003 und die mit ihnen verbundenen Wirkungen auf die Grund- und Bürgerrechte, so lässt sich feststellen, dass Großbritannien bei der Bekämpfung des Terrorismus die stärksten Konsequenzen gezogen hat, Deutschland folgt mit kleinen Abstrichen bei der Eingriffsintensität und

---

14 Hier wurden Strategien für die Bekämpfung des Terrorismus mit allen Mitteln und insbesondere der Finanzierung des Terrorismus festgelegt. Ziffer 1 Buchstabe c dieser Resolution bestimmt u.a., dass alle Staaten unverzüglich Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen einfrieren werden, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln.

Frankreich liegt weit abgeschlagen auf Platz drei<sup>15</sup>.

Die unterschiedlichen Beobachtungen versucht Haubrich durch die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten sowie Eigenheiten der jeweiligen demokratischen Systeme zu erklären. So entstünde durch das enge Verhältnis zwischen den USA und Großbritannien eine höhere Bedrohungslage für Großbritannien das in der Anti-Terror-Gesetzgebung ihren Niederschlag finde. Die Erfahrungen im Nordirlandkonflikt und die damit verbundenen Politikansätze würden konsequent fortgeführt, so seien nahezu alle den „domestic terrorism“ betreffende Gesetze noch immer in Kraft und werden nunmehr gesetzgeberisch durch die neue Sphäre des internationalen Territoriums ergänzt.

Insbesondere habe aber die politische Machtverteilung zu einer schnellen und breiten Gesetzgebung in Großbritannien geführt. So seien hier die fehlende geschriebene Verfassung, der beschränkte Einfluss der Gerichte auf die Gesetzgebung und vor allem die überaus starke Stellung der Legislative von Vorteil gewesen: „[...] not only are there no formalized constitutional checks to executive power in British politics, but the usual political checks to prevent the government from enacting harsh legislation, intangible as they are already, were inactivated also (by the widespread atmosphere of fear) .“

Mag diese Analyse unter der angenommener Beschränkung auf die durch Haubrich untersuchten Gesetzestexte noch zutreffen, so stellt sich die Frage, ob seiner Argumentation bei Einbeziehung supranationaler Entwicklungen und zeitlicher Ausdehnung des Untersuchungszeitraums noch gefolgt werden kann.

Dieser Frage werde ich nun nachgehen, indem ich die weitere Entwicklung der gesetzgeberischen Aktivitäten in Deutschland und Großbritannien bis

---

15 Auch bei Frankreich gelten die Einschränkungen der Aussagekraft des Analyserasters, da auch hier Entwicklungen auf internationaler wie EU-Ebene beachtet werden und bereits bestehende Normenkataloge in die Analyse mit einfließen sollten.

2007 untersuche.

### **3.2 Deutschland 2003-2007**

Die deutsche Politik ist auch nach 2003 nicht untätig bei der Bekämpfung von mutmaßlichen Feinden der Demokratie gewesen, die in immer neuem Gewand daher kommen und von allen Seiten beschworen werden. Mal treten die Gefährder als fundamentalistische Schläfer, mal als Schwerverbrecher, als Kinderschänder oder international agierende kriminell Organisationen in Erscheinung.

Ab 2001 jedoch dominiert die mutmaßliche Bedrohung durch den internationalen Terrorismus alle anderen Nebenschauplätze der innenpolitischen Argumentationslinien.

Ausdruck findet der empfundene Handlungszwang in einer wahren Gesetzeswelle auf Bundes<sup>16</sup>- wie auf Landesebene<sup>17</sup>, deren tief greifende Erörterung den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde. Ich werde mich daher auf einige mit Blick auf die Grundrechtsthematik und den internationalen Terrorismus relevante Gesetze beschränken: Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV)<sup>18</sup> aus dem Jahre 2005, das Flugsicherheitsgesetz (LuftSiG)<sup>19</sup> aus dem Jahre 2005, das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG)<sup>20</sup> aus dem Jahre 2007 und die vorraussichtlich noch in 2007 verabschiedete

---

16 Telekommunikationsüberwachungsverordnung (2002/05), Luftsicherheitsgesetz (2005/2006), Terrorismusbekämpfungsgesetz (2007), Gemeinsame-Dateien-Gesetz (2006), Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften - PassGuaÄndG (2007)

17 So wurden unter anderem in Berlin (2003), Niedersachsen (2003), Hessen (2004), Brandenburg (2006) sowie Kiel (2007) neue Polizeigesetze erlassen, deren Stoßrichtung mit jeweils verschiedener Reichweite und Fokussierung jedoch immer auf die Erweiterungen präventiver Kompetenzen und Zugriffsmöglichkeiten der Ermittlungsbehörden zielt.

18 Bundesgesetzblatt Teil I 2005 Nr.69 08.11.2005 S. 313, <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl105s3136.pdf> abgerufen 11.07.2007

19 Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005, <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl105s0078.pdf> abgerufen 11.07.2007

20 Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s0002.pdf> abgerufen am 11.07.2007



Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten<sup>21</sup>.

### **3.2.1 Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung**

Die am 22. Januar 2002 durch das Bundesministerium für Wirtschaft erlassene Telekommunikations-Überwachungsverordnung schreibt das automatisierte Abhören von Telekommunikationsverbindungen in Deutschland vor beschreibt die technische Umsetzung dieser Maßnahmen. Der TKÜV zugrunde liegen die im Telekommunikationsgesetz getroffenen Artikel zur Überwachung von Telekommunikationsanschlüssen.

Nach dem TKG müssen Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die ihre Dienste der Öffentlichkeit anbieten, auf Antrag einer berechtigten Stelle eine vollständige Kopie der Telekommunikation eines Anschlusses liefern, die über seine Anlage abgewickelt wurde. Nach Paragraf 3 des Telekommunikationsgesetzes ist Telekommunikation jeder "technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen". Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die ihre Dienste der Öffentlichkeit anbieten, zur Aufzeichnung und Weiterleitung der Kommunikationsdaten an die Strafverfolgungsorgane verpflichtet sind. Dabei ist gleichgültig, ob es sich dabei um Sprache oder Daten handelt. Ausgenommen hiervon sind bisher einige geschlossene Benutzergruppen wie etwa Universitätsnetze oder unter bestimmten Umständen TK-Anbieter mit weniger als 10000 Anschlüssen.

Eingerahmt wird die TKÜV von den vielfältigen Tatbeständen aus der Strafprozessordnung (§100a und §100b StPO), des Aussenwirtschaftsgesetzes (§§ 39-41)<sup>22</sup>, des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, des G10-Gesetzes, des BND-Gesetzes,

---

21 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG <http://dip.bundestag.de/btd/16/058/1605846.pdf> abgerufen am 11.07.2007

22 Der Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 28. Dezember 2004 die §§ 39-41 AWG aufgehoben.

des MAD-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und dem europäischen Rechtshilfeabkommen. Alle diese Gesetze können zu einer Überwachung von Telekommunikationsverbindungen führen, die nicht in allen Fällen durch einen Richtervorbehalt, also eine richterliche Überprüfung der Überwachungsanordnung, rechtsstaatlich abgesichert sein muss. So ermächtigt das Artikel-10-Gesetz (G10) in Deutschland die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen ihrer Aufgaben das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu brechen (§§ 5 und 8 G10). Eine richterliche Kontrolle findet insbesondere in diesen Fällen nicht statt.

Eine politische Kontrolle geschieht hier maximal durch das Parlamentarisches Kontrollgremium, dem das für die Anordnung der Überwachung zuständige Ministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten Bericht erstattet. Während der Maßnahme obliegt die Kontrolle der so genannten G-10-Kommission, deren Mitglieder wiederum vom Parlamentarischen Kontrollgremium ernannt werden. Ein effektiver Rechtsschutz gegen nachrichtendienstliche Telekommunikationsüberwachung ist somit faktisch ausgeschlossen.

Aber auch bei der von dieser "strategischen Kontrolle" genannten Überwachung abweichenden "Individualkontrolle" ist eine richterliche Überprüfung nicht in allen Fällen gegeben - so etwa bei 'Gefahr im Verzug' - und die nach einer Maßnahme vorgeschriebene Unterrichtung der Betroffenen entfällt in vielen Fällen.

So heißt es in einer Studie des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: "Für 15,3 Prozent der Anschlüsse war in den Akten die Benachrichtigung des Beschuldigten oder des Anschlussinhabers dokumentiert. In weiteren 10,5 Prozent der Fälle wurde von einer sonstigen Kenntniserlangung durch Akteneinsicht oder Vorhalte in Vernehmungen

ausgegangen. In 6,6 Prozent der Fälle unterblieb eine Benachrichtigung mit Blick auf die Gefährdung weiterer Ermittlungen. Für 67,6 Prozent der Anschlüsse war aus den Akten nicht ersichtlich, dass irgendeine Person von der Überwachung in Kenntnis gesetzt wurde." <sup>23</sup>

Die Telekommunikationsüberwachung stellt nicht nur einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis dar, durch seine ausschweifende Handhabe<sup>24</sup> auch der „Gewährleistungsgehalt der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG [...] ohne Zweifel empfindlich geschwächt“<sup>25</sup>.

Somit schränkt die TKÜ mehrere Kategorien des hier betrachteten Grundrechtsrasters nachhaltig ein und kann – insbesondere was die strategische Telekommunikationsüberwachung, aber auch was die allgemeine Ausweitung der Befugnisse der Dienste betrifft, als aufholende Fortschreibung der Anti-Terror-Gesetzgebung, angesehen werden. So ist durch die Möglichkeit der TK-Überwachung insbesondere der Bereich Privacy betroffen, die fehlenden Entschädigungslösungen für Anbieter unterminieren das verfassungsmäßige Recht auf Eigentum (private property) und die Ermächtigung der Geheimdienste sowie mangelhafte rechtsstaatliche Kontrolle der Anordnungen höhlen das Recht auf einen fairen Prozess (due process) sowie die verfassungsrechtliche Bindung der Geheimdienste an die verfassungsmäßige Ordnung aus (Jurisdiction of Secret Services).

---

<sup>23</sup> *Albrecht/Dorsch/Krüpe*, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100 , a, b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, 2003 (sog. Freiburger Untersuchung),

<sup>24</sup> So haben die TKÜ-Anordnungen zwischen 1999 und 2005 um ganze 177 Prozent zugenommen, die Anzahl der hiervon Betroffenen um 96 Prozent. (vgl. Bundesministerium der Justiz, Zahlendiagramme TKÜ 2005: <http://www.bmj.bund.de/files/-/2048/TK%C3%9C-Zahlendiagramme%202005.pdf> abgerufen am 11.07.2007)

<sup>25</sup> vgl. Professor Dr. Martin Kutscha: Rechtsschutzdefizite bei Grundrechtseingriffen von Sicherheitsbehörden, in: NVwZ 2003 Heft 11 S 1300

### **3.2.2 Das Luftsicherheitsgesetz**

Bei dem am 11. Januar 2005 "Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben" handelt es sich um ein Bundesgesetz, das Flugzeugentführungen und terroristische Anschläge auf den Luftverkehr verhindern soll. Um dies zu erreichen werden die Luftsicherheitsbehörden, die Fluggesellschaften sowie die Flughafenbetreiber verpflichtet, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen einzuführen.

Als äußerste Maßnahme wurde eine "unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt" gegen ein Flugzeug vorgesehen, "wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll [...]" , und keine andere Alternativen "zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr" besteht (§14 Abs. 3). Die "Abschussbefugnis" sollte auch dann Bestand haben, wenn hierdurch unbeteiligte Personen, beispielsweise entführte Passagiere, getötet werden würden. Am 15. Februar 2006 entschied das Bundesverfassungsgericht<sup>26</sup>, dass § 14 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes gegen das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) und gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG) verstößt und somit in vollem Umfang verfassungswidrig und nichtig ist.

Eine weitere Maßnahme zur Herstellung von Sicherheit im Bereich des Luftverkehrs stellt die Sicherheitsüberprüfung (§ 7 LuSiG) von Bediensteten an Flughäfen, Flugplätzen und bei den Fluggesellschaften dar. Hierfür können Auskünfte bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Zollkriminalamt, der BIRTHLER-Behörde, beim Bundeszentralregister sowie Ausländerbehörden und Ausländerzentralregister eingeholt werden.

Bei dieser Überprüfung können auch Daten anfallen, die in gemeinsamen Datenbanken nach §6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu

---

26 BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006

speichern sind, so etwa dem Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS), einem nichtöffentlichem Datenverbundsystem, an dem die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beteiligt sind. Im Zeitraum zwischen Januar 2005 und November 2006 wurden etwa 513.400 derartige Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt<sup>27</sup>.

Die Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetzes wurde mittlerweile wie beschrieben festgestellt, die Rechtmäßigkeit der Zuverlässigkeitsprüfung ist juristisch stark umstritten<sup>28</sup>.

Somit kann auch hier konstatiert werden, dass von einer Fortschreibung der Anti-Terror-Gesetzgebung ausgegangen werden kann. Die durch das Bundesverfassungsgericht festgestellte Rechtswidrigkeit zeigt das verlorene Augenmaß der politischen Verantwortungsträger bei der Bekämpfung mutmaßlicher Gefahren für die rechtsstaatliche Demokratie auf: Der politischen Utopie, Freiheit durch Sicherheit herstellen zu können und dabei auf grundlegende freiheitliche Prinzipien verzichten zu können, wurde von Seiten des Bundesverfassungsgerichts im Fall des Luftsicherheitsgesetzes eine klare Absage erteilt.

Nunmehr sind die grundrechtlich verbrieften Rechte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG), das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>29</sup> negativ durch die weiterhin bestehenden Regelungen betroffen. Diese können eine Berufsausübung in sicherheitsrelevanten Bereichen aufgrund von ungesicherten geheimdienstlichen Erkenntnissen unmöglich machen, sehen für die

---

27 vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Mücke, Ernst Burgbacher, Horst Friedrich (Bayreuth), und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP(Bundestagsdrucksache 16/3413 vom 10. November 2006)

28 So hat das Verwaltungsgericht Darmstadt das Gesetz im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Verwaltungsgericht Darmstadt; Beschluss vom 27.06.2007 [Aktenzeichen: 5 E 1854/06 (3), 5 E 1495/06 (1)]

29 Informationelle Selbstbestimmung gilt als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde vom Bundesverfassungsgericht im so genannten Volkszählungsurteil 1983 als Grundrecht anerkannt. Es ist das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen

betroffene Personen keine Entschädigungen vor. Die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen hat, wie im Falle der TKÜ die Privatwirtschaft zu tragen, stellt also eine erneute Vereinnahmung von Privaten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dar, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss, der allein schon aufgrund der schiereren Fülle an Überprüfungen erfüllt wird.

Auch die Sicherheitsüberprüfung an sich erscheint als nicht verhältnismäßig und wirft viele Fragen die Datensparsamkeit<sup>30</sup> und Datensicherheit im Sinne der Informationellen Selbstbestimmung sowie des Datenschutzes auf.

### **3.2.3 Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz**

Das Gesetz mit dem schönen Titel „Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz“ ist die manifestierte Fortschreibung des Artikelgesetzes, das nach den Anschlägen des 11. September 2001 erlassen wurde. Es verlängert die dort getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus um weitere fünf Jahre und erweitert die Befugnisse der Geheimdienste des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischer Abschirmdienstes.

So wurden die bestehenden Auskunftsbefugnisse der Nachrichtendienste zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus gegenüber Banken, Postdienstleistern, Telekommunikationsunternehmen und Luftfahrtunternehmen mit dem TBEG auf verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Inland erweitert.

Die Registrierung von Personen im Schengener Informationssystem (SIS) zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die innere oder äußere Sicherheit wurde ermöglicht (Art. 7 TBEG). Das automatisierte Abrufen von Daten zu Fahrzeug- und Halterdaten über das Kraftfahrtbundesamt wurde

---

30 vgl. Datensparsamkeit und Datenvermeidung in § 3a BDSG

den Diensten nun ebenso (Art. 9 TBEG) wie das Abfragen von sogenannten Kontostammdaten nach dem Kreditwesengesetz eingeräumt (Art. 1 TBEG).

Des Weiteren wurden die bestehenden Möglichkeiten von Beschlagnahmungen durch den Zoll (Bundespolizei) im Fall des Verdachts der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet (Art. 8 TBEG). Weiterhin wurde die testweise Aufnahme von Fingerabdrücken in Reisepässen als weitere biometrische Daten beschlossen (Art. 7b TBEG).

Alle diese Maßnahmen haben negative Wirkungen für die in dieser Arbeit betrachteten Grundrechte: Die Ausweitung der Befugnisse schwächt die demokratischen Schranken, die diesen laut Verfassung auferlegt sind. Sie schwächen insbesondere die rechtsstaatlichen Garantien, da gegen Ermittlungen von Geheimdiensten sowie daraus resultierende Ermittlungsergebnisse dem Einzelnen kein Rechtsweg offen steht. Der automatisierte Abruf verschiedenster Datenbestände durch unterschiedliche Behörden und Dienste kann das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung betreffen, es widerspricht der Datensparsamkeit<sup>31</sup> und wirft somit weitere Fragen mit Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte auf.

Die Aufnahme von biometrischen Daten in Reisepässe und Personalausweise, sowie die Art der Speicherung auf so genannten RFID-Chips<sup>32</sup> unterminieren das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung, die Freiheit der Person<sup>33</sup> und werfen völlig neue Fragen der Datensicherheit<sup>34</sup> auf.

---

31 Mehrfachabrufe und Parallelermittlungen verschiedener Dienste und Behörden sind möglich.

32 Radio Frequency Identification (RFID) bedeutet soviel wie Identifizierung über Radiowellen. RFID-Chips dienen der automatischen Identifizierung von Gegenständen und Lebewesen. Es handelt sich hierbei um einen Funkchip der berührungslos ausgelesen und beschrieben werden kann. Dieses Chips finden mittlerweile Verwendung in Reisepässen und sollen in Zukunft auch bei anderen Dokumenten Verwendung finden.

33 So gilt die Biometrie- ebenso wie die RFID-Technik noch als nicht ausgereift (vgl. etwa die BioP II Studie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik), was zu einer überaus hohen Fehlerquote und damit zum Festsetzen unschuldiger Passagiere an Grenzen oder Flughäfen (Reisefreiheit, Freiheit der Person) führen kann.

34 Wie kann beispielsweise sichergestellt werden, dass bei Einreise in Länder, die kaum datenschutzrechtliche Regelungen kennen (z.B. China, USA) sensibel mit den Daten auf solchen Pässen umgegangen wird. Schließlich sollen die Auslesegeräte für die RFID-Chips auch die Grenzen dieser Länder sichern helfen.

### 3.2.4 Die geplante Vorratsdatenspeicherung

Wo das TBEG seine Grenzen findet und wo die TKÜV noch nicht zu Ende gedacht wurde, setzt die aktuell geplante Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten an.

Der Referentenentwurf des Justizministeriums vom vom 27. November 2006 ist als „Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ betitelt<sup>35</sup>. Er soll dazu dienen, ein „harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden“<sup>36</sup> zu schaffen und verschiedenen aktuellen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen. Nötige Anpassungen ergeben sich zudem mit Hinblick auf die in Deutschland geplante Ratifizierung der „Convention on Cybercrime“<sup>37</sup> und der europäischen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung<sup>38</sup>.

Das meint nicht viel weniger als dass die bisherige Telekommunikationsinfrastruktur zu einer umfassenden Überwachungsinfrastruktur umgebaut wird, bei der jede kommunikative Regung eines jeden „freiheitlichen“ Individuums der Bundesrepublik Deutschland registriert und auf Vorrat in riesigen Datenbeständen zum Abruf der Dienste und Ermittlungbehörden bereit gestellt wird.

Es sollen nach dem Referentenentwurf alle bei Kommunikationsvorgängen in öffentlichen Kommunikationsnetzen anfallenden Verkehrsdaten der rund

---

35 Bundesministeriums der Justiz: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (RB 3 zu: 4104/11 - R5 884/2006), <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/RefE-2006-11-27.pdf> abgerufen 05.04.2007

36 ebd. S.1

37 Deutscher Volltext der „Convention on Cybercrime“: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm> abgerufen 20.06.2007

38 RICHTLINIE 2006/24/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_105/l\\_10520060413de00540063.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_105/l_10520060413de00540063.pdf) abgerufen 18.03.2007



80 Mio. deutschen Bürger für sechs Monate auf Vorrat bei den TK-Anbieter gespeichert werden. Es handelt sich hierbei zwar noch nicht um Inhaltsdaten im eigentlichen Sinne, aber auch aus Verkehrsdaten lassen sich ausreichend Sekundärdaten<sup>39</sup> gewinnen, um von einer völlig neuen Qualität der Überwachung<sup>40</sup> sprechen zu können.

Mit der geplanten Vorratsdatenspeicherung würde die rechtsstaatliche Handlungsmaxime der Unschuldsvermutung<sup>41</sup> faktisch abgeschafft. Die Totalprotokollierung der Telekommunikation unterhöhlt das Grundrecht der Berufsfreiheit ebenso wie die Freiheit der Presse, sie beschädigt den „[...] durch das Zeugnisverweigerungsrecht bezweckten Schutz der Informanten und [die] [...] von staatlichen Eingriffen ungestörten Redaktionsarbeit nachhaltig [...]“<sup>42</sup>.

Das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung würde mit diesem massiven Eingriff ebenso negativ betroffen sein, wie auf Seiten der Privaten das Recht am Eigentum, da hier keine Entschädigungen durch den Gesetzgeber vorgesehen sind. Das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) kann, wenn man die zahlreichen schon beschriebenen Einschnitte durch TBEG und TKÜ als löchrig angesehen werden, mit der Vorratsdatenspeicherung wird es Makulatur.

Insgesamt lässt sich somit für Deutschland feststellen, dass es seit 2003 einen extensiven Ausbau der Sicherheitsarchitektur zur Bekämpfung des

---

39 Gemeint sind hier vor allem das Nachvollziehen sozialer Kontakte aufgrund von Kommunikationsvorgängen. Hiermit lassen sich komplette soziale, politische oder wirtschaftliche Netzwerke aufdecken und Überwachen, ein Vorgang der fundamental gegen den demokratischen Freiheitsgedanken verstößt.

40 Zu einer ausführlichen Kritik der Vorratsdatenspeicherung vgl. Stellungnahme des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung sowie 27 weiteren Verbänden vom 17.07.2007:  
[http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme\\_vorratsdatenspeicherung.pdf](http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme_vorratsdatenspeicherung.pdf) , abgerufen 19.07.2007

41 Im Grundgesetz kommt dieser zentrale Pfeiler des Strafrechts in Art 20 GG zum Ausdruck. Die Europäische Menschenrechtskonvention beinhaltet ihn ausdrücklich in Art. 6: „[...] Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

42 Gemeinsame Stellungnahme von ARD, BDZV, DJV, Deutscher Presserat, VDZ, Ver.di, VPRT und ZDF zum Referenten-Entwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, 19.01.2007, S.3  
[http://www.presserat.de/fileadmin/download/Stellungnahme\\_Telekommunikationsueberwachung.pdf](http://www.presserat.de/fileadmin/download/Stellungnahme_Telekommunikationsueberwachung.pdf) abgerufen 10.04.2007

internationalen Terrorismus gegeben, der kaum noch Grundrechtsschranken zu kennen scheint.

Im Folgenden werde ich diese Entwicklung mit der in Großbritannien vergleichen, um anschließend die Hypothesen Haubrichs abschließend zu bewerten.

### **3.3 Großbritannien 2003-2007**

Auch in Großbritannien kann keinesfalls konstatiert werden, dass die weitreichenden Anti-Terror Gesetze von 2001, die in atemberaubender Geschwindigkeit durch die Kammern des britischen Parlaments gebracht wurden das Ende der Bemühungen darstellten, die britische Sicherheitsarchitektur auszubauen. Wie bereits beschrieben, stellte der „Anti-Terrorism, Crime and Security Emergency Bill of 2001“ im europäischen Vergleich ein Novum dar, vor allem was die Einschnitte in allgemeinen Freiheitsrechte angeht. Das Ausscheren aus der EMRK stellt nur den legislativen Höhepunkt dieses Gesetzes dar.

Auch in der Folge gab es in Großbritannien zahlreiche Gesetzesinitiativen, die den Geist der neuen Sicherheitsdogmatik jenseits der demokratischen Traditionen und Ideale von Freiheit, Gleichheit und Effizienz fortführen.

Ich werde mich auch hier auf einige wenige Gesetze beschränken, die in engem Zusammenhang mit dem Terrorismus und dem in dieser Arbeit betrachteten Analyseraster stehen: Der „UK Extradition Act<sup>43</sup>“ von 2003, der „Prevention of Terrorism Act<sup>44</sup>“ von 2005, der „Prevention of Terrorism Act<sup>45</sup>“ von 2006 und der „Identity Cards Act<sup>46</sup>“ aus dem Jahr 2006 werden im Mittelpunkt der Analyse stehen.

---

43 Extradition Act 2003: <http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?activeTextDocId=820518> abgerufen 11.07.2007

44 Prevention of Terrorism Act 2005: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2005/20050002.htm> abgerufen 11.07.2007

45 Terrorism Act 2006: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/20060011.htm> abgerufen 11.07.2007

46 Identity Cards Act 2006: <http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2006/20060015.htm> abgerufen 11.07.2007

### 3.3.1 UK Extradiction Act

Der UK Extradiction Act aus dem Jahre 2003<sup>47</sup> erleichtert die Auslieferung von britischen Bürgern an Drittländer, mit denen diesbezüglich bilaterale Abkommen bestehen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen zwei Länderkategorien, den europäischen (category 1 countries) und außereuropäischen (category 2 countries).

Somit wurde auf der einen Seite der europäische Haftbefehl umgesetzt, auf der anderen Seite aber eine stark umstrittene<sup>48</sup> Regelung zur Abschiebung in weitere Länder geschaffen. Letztere ermöglicht die Inhaftierung und anschließende Abschiebung in die USA und weitere Länder<sup>49</sup>, wenn entweder ein internationaler Haftbefehl vorliegt oder ein entsprechender Antrag eines Drittlandes (request) durch ein Gericht bestätigt wird. Um eine Auslieferung eines britischen Bürgers in die USA zu erwirken, sind nicht rechtsstaatlich belastbare Beweise von Seiten der USA vorzulegen, vielmehr reicht ein „statement of the facts of the offense“ aus<sup>51</sup>.

Der „Extradition Act“ hat weitreichende Implikationen für die Grundrechte der betroffenen Bürger, die vorsorglich inhaftiert werden können (freedom of the person), ohne dass ein rechtsgültiges Urteil ergangen wäre (due process) und deren Auslieferung einem Entzug ihrer Staatsbürgerschaft gleichkommt, da ihnen ein Prozess jenseits ihres staatsbürgerlichen Rechtsraumes droht<sup>52</sup>.

---

47 In Kraft getreten am 1. Januar 2004.

48 Hierbei wurde insbesondere die Umgehung des Parlaments durch das Mittel des „Statutory Instrument“, vergleichbar mit der deutschen Verordnung ohne Mitbestimmung des Bundesrates.

49 Darunter finden sich auch Länder wie Kolumbien, Kuba, Irak, Nigeria oder Panama, deren Rechtsstaatlichkeit wohl bezweifelt werden kann.

50 vgl. Art. 8 Abs. 2c Extradition Treaty between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the United States of America, Washington, 31 March 2003, [http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/USExtradition\\_210503.pdf](http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/USExtradition_210503.pdf) abgerufen 11.07.2007

51 Zum Auslieferungsabkommen zwischen den USA und Großbritannien siehe auch: Statewatch analysis no 17: The new UK-US Extradition Treaty by Ben Hayes, <http://www.statewatch.org/news/2003/jul/analy18.pdf> abgerufen 11.07.2007

52 So drohen dem britischen Staatsbürger Gary McKinnon bei Auslieferung an die USA mehrere Jahrzehnte Haft aufgrund seiner früheren „Hackeraktivitäten“. vgl. hierzu: BBC News: UK hacker loses extradition fight, 03.04.2007, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/6521255.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/6521255.stm) abgerufen 11.07.2007

### 3.3.2 Prevention of Terrorism Act

Der „Prevention of Terrorism Act“ aus dem Jahre 2005 ist die legislative Reaktion auf ein Urteil<sup>53</sup>, das die Inhaftierung von Terrorverdächtigen ohne Anklage, wie sie durch das Anti-Terror Gesetz von 2001 vorgesehen war, als nicht rechtmäßig erklärt und eine Vereinbarkeit mit der EMRK ausschließt.

Durch das neue Terrorgesetz werden erstmals so genannte „control orders“ eingeführt, das sind individuelle Einschränkungen von Bürgerrechten im Falle des Terrorismusverdachts. So kann die Nutzung von Kommunikationsmedien nun ebenso eingeschränkt werden wie die Nutzung öffentlicher Infrastruktur (Transportwesen). Der Betroffene kann in seiner Berufsausübung eingeschränkt, seiner Bewegungsfreiheit beraubt und in der Pflege sozialer Kontakte behindert werden<sup>54</sup>.

Um derart weitreichende Einschnitte in die Bürgerrechte einzelner Bürger zu erwirken reicht der Verdacht einer terroristischen Aktivität aus: „The Secretary of State may make a control order against an individual if he [...] has reasonable grounds for suspecting that the individual is or has been involved in terrorism-related activity“<sup>55</sup>

Damit wird die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung<sup>56</sup> in ihr Gegenteil verkehrt: „It (the bill) also establishes the primacy of suspicion over fact, since measures restricting liberties, potentially leading to house arrest, could be imposed on individuals not for what they have done, but according to what the home secretary thinks they could have done or could do.“<sup>57</sup>

Betroffen sind auch bei diesem Gesetz fundamentale Grund- und

---

53 vgl. Urteil der .Lords of Appeal for judgement vom 16.12.2004:

[http://news.bbc.co.uk/1/shared/bsp/hi/pdfs/16\\_12\\_04\\_detainees.pdf](http://news.bbc.co.uk/1/shared/bsp/hi/pdfs/16_12_04_detainees.pdf) abgerufen 11.07.2007

54 vgl. Prevention of Terrorism Act 2005 Sec 1: <http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2005/50002—a.htm#1> abgerufen 11.07.2007

55 vgl. Prevention of Terrorism Act 2005, Section 2 (1)

56 vgl. Human Rights Watch: Commentary on Prevention of Terrorism Bill 2005, Human Rights Watch Briefing Paper, 01.03.2005, <http://hrw.org/backgrounder/eca/uk0305/uk0305.pdf> abgerufen 11.07.2007

57 Jean-Claude Paye: The End Of Habeas Corpus in Great Britain, in: Monthly Review Volume 57, Number 6, 2005, <http://www.monthlyreview.org/1105paye.htm> abgerufen 11.07.2007

Menschenrechte wie das Recht auf Privatsphäre, freie Religionsausübung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Recht auf einen fairen Prozess sowie die Freiheit der Person. Amnesty International brandmarkt den PTB als Verstoß gegen grundlegende demokratische und ethisch Normen: „[The PTB is] another piece of legislation which is so fundamentally antithetical to the rule of law and human rights and which makes a mockery of the separation of powers“<sup>58</sup>.

### **3.3.3 Terrorsim Act 2006**

Die aktuellste umfassende legislative Initiative zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Großbritannien stellt der „Terrorism Act 2006“ dar, der im Anschluss an die Bombenanschläge im Juli 2005 in London durch das englische Parlament gepeitscht wurde.

Durch die neuen Gesetzgebung wurden die staatlichen Daumenschrauben erneut angezogen, so wurden im ersten Teil neue Straftatbestände eingeführt, die als terroristisch zu qualifizieren sind: Anstiftung zum Terrorismus (section 1), Verbreitung terroristischer Schriften (section 2), Vorbereitung terroristischer Aktivitäten (section 3), Schulung von terroristischen Techniken (section 4), Verbot des Aufenthalts an Orten terroristischer Schulungen (section 5) sowie der Umgang, die Nutzung und Manipulation radioaktiver Substanzen (section 9-12) wurden unter Strafe gestellt .

Im zweiten Teil wird unter anderem die Befugnis der Polizei zur Inhaftierung von verdächtigen Personen ohne Anklage von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert (section 23-24), die Möglichkeiten zu Hausdurchsuchungen (section 26-30) und die Befugnisse der Geheimdienste ausgebaut (section 31) sowie die Überwachung von Telekommunikation erleichtert (section 32).

---

58 Amnesty International press release: "UK: The Prevention of Terrorism Bill is a grave threat to human rights and the rule of law", 28.02.2005, <http://web.amnesty.org/library/index/engEUR450062005?open&of=eng-GBR> abgerufen 11.07.2007

Somit handelt es sich auch bei diesem Gesetz um keine Revision zuvor getätigter Gesetze, vielmehr wird die Sicherheitsarchitektur sukzessiv ausgebaut, mit fatalen Folgen für die demokratischen Freiheitsrechte: Die Ausweitung des Terrorbegriffs auf die Unerstützung von terroristischen Organisationen und sei es durch kritische Meinungsäußerungen in journalistischen Publikationen oder die Verbreitung dieser kann zu einem Terrorismusverdacht führen. Somit bringt das neue Gesetz vor allem negative Wirkungen mit Blick auf Presse- und Meinungsfreiheit mit sich.

### **3.3.4 Identity Cards Act**

Was im Jahre 2003 in Großbritannien noch nicht denkbar war, wurde 2006 mit dem „Identity Cards Act“ in Gesetzesform gegossen: Die britische Version des Personalausweises – die ID-Card.

Sie soll dazu dienen, die illegale Immigration einzudämmen, illegale Beschäftigung verhindern, als Mittel der Terrorismusbekämpfung dienen, Identitätsdiebstahl vorbeugen, das Erschleichen von Sozialleistungen erschweren und nicht zuletzt das Zusammenhängigkeitsgefühl der Briten stärken<sup>59</sup>.

Mit der Einführung dieses Ausweisdokuments, die für 2008 geplant ist, bekommt jeder britische Bürger und jeder sich in Großbritannien für längere Zeit aufhaltende Ausländer eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen.

Die Karte selbst soll die Größe einer Kreditkarte aufweisen und ein Gesichtsfoto, den Namen und die Identity Registration Number (IRN) des Bürgers aufgedruckt haben. Weiterhin befindet sich ein RFID-Chip<sup>60</sup> in der Karte, auf dem sich neben allgemeinen Informationen zur Person wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse zusätzliche biometrische Daten

---

59vgl. BBC: „ID cards: an Action Network briefing“, <http://www.bbc.co.uk/dna/actionnetwork/A2319176> abgerufen 11.07.2007

60 John Lettice: 'RFID tag' - the rude words ID card ministers won't say, in: The Register, 30.01.2006, [http://www.theregister.co.uk/2006/01/30/burnham\\_rfid\\_evasions/](http://www.theregister.co.uk/2006/01/30/burnham_rfid_evasions/) abgerufen 11.07.2007

befinden sollen: ein digitalisierter Scan der Augeniris, eine Gesichtsaufnahme und die Fingerabdrücken der jeweiligen Person<sup>61</sup>.

Im Zuge der Einführung der neuen Ausweisdokumente wird eine riesige zentrale Datenbank, das „National Identity Register“ aufgebaut, das neben den Stammdaten und biometrischen Daten noch bis zu 49 weiteren Informationen zum Abruf bereitstellen wird<sup>62</sup>.

Damit wird im ersten europäischen Land die Totalerfassung der Bürger eingeleitet, was der faktischen Abschaffung der informationellen Selbstbestimmung und dem Recht auf Privatheit (privacy) gleichkommt.

### **3.4 Zwischenfazit**

Sowohl in Großbritannien als auch in Deutschland wurde nach den verheerenden Terroranschlägen des 11. September eine Wende in der Innen- und Sicherheitspolitik eingeleitet, deren weitreichende Wirkung auf Menschen- und Bürgerrechte von zahlreichen Bürgerrechtsorganisationen immer wieder scharf kritisiert wird. Insbesondere kurz nach den Anschlägen waren Unterschiede mit Bezug auf die Breite und Wirkung der einzelnen nationalstaatlichen Gesetzgebungen zu beobachten.

Betrachtet man jedoch unter Einbeziehung nationaler Gesetzgebungsverfahren und supranationaler Entscheidungen wie in den vorhergehenden Abschnitten dieser Arbeit die Entwicklung über einen längeren Zeitraum hinweg, so kann nur der Schluß gezogen werden, dass die ehemals beobachteten Unterschiede und die vermuteten Kausalzusammenhänge sekundären Charakter haben. Die von Haubrich beschriebenen Begründungen können somit nur als Ausdruck einer temporären politischen Machtkonstellation angesehen werden, verschleiern aber einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel.

---

61 vgl. hierzu Identity Cards Act 2006, <http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2006/60015—b.htm#sch1> abgerufen 11.07.2007

62 BBC: What data will ID cards store?, 11.07.2006, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/politics/4630045.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/4630045.stm) abgerufen 11.07.2007

Die Angleichung der Politiken im Bereich der „Terrorismusbekämpfung“ und die mit dieser Politik verbundenen Einschnitte in die Grundrechte der Bürger, die Missachtung grundlegender freiheitlich-demokratischer Prinzipien und die Umdeutung juristischer Urteile zeigen auf, dass Grund- und Menschenrechte durch die politische Elite nur noch als Abwägungsmasse gegenüber der politischen Sicherheitsdogmatik angesehen werden und ihr somit nur noch in diesem Rahmen Raum zur Entfaltung eingeräumt wird<sup>63</sup>.

Wenn nun die unterschiedliche Schwerpunktsetzung, wie sie noch im Jahr 2003 zu beobachten war, nicht auf eine Verschiedenheit der Ausgestaltung der politischen Systeme Großbritanniens und Deutschland zurückzuführen ist, wenn es nicht die besondere Nähe Großbritanniens war, die zu ausschweifenden legislativen Ergebnissen geführt haben, wenn nicht die passive Involvierung in die Terror-Anschläge als Grund für den strukturellen Wandel in der Innen- und Sicherheitspolitik angenommen werden kann, so muss dieser Wandel doch zumindest Niederschlag in den demokratischen Institutionen gefunden haben, den Institutionen, aus denen die politischen Eliten hervorgehen.

Im Fall von demokratisch gewählten Regierungen stellt diese Institution das Parteiensystem dar, aus dessen Parteien die Kandidaten für die Parlamente hervorgehen. Wenn es also einen Paradigmenwechsel in der Politik gegeben hat, einen Wandel in der Vorstellung von demokratischen Werten und deren gegenseitigen Gewichtungen, so muss sich dieser auch in den Programmatiken und Schwerpunktsetzungen von Partei- und Wahlprogrammen wiederfinden, sowie aus parteipolitischen Leitlinien hervortreten.

#### **4 Verfassungswirklichkeit und politischer Wandel**

Im Folgenden werde ich untersuchen, ob sich die Programmatik der führenden

---

63 vgl. hierzu die Tabelle 2 im Anhang dieser Arbeit, die die beschriebene Entwicklung in Deutschland und Großbritannien in den Jahren 2001-2007 nochmals tabellarisch auflistet.



Parteien in den zwei Ländern, die den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bilden, seit den Anschlägen des 11. September 2001 grundlegend verändert hat, ob also der diagnostizierte Paradigmenwechsel der Politik durch gesellschaftlichen Rückhalt gekennzeichnet ist, oder ob die legislativen Prozesse losgelöst von der demokratischen Basis auf einer anderen Ebene zu verorten sind.

#### **4.1 *Parteiprogrammatik und Sicherheitsbegriff in Deutschland***

Welche inhaltlichen Veränderungen weisen die Grundsatz- und Wahlprogramme mit Bezug auf das Themenfeld der „Sicherheit“ im weiteren und der „Terrorismusbekämpfung“ im engeren Sinne über die Jahre auf? Hat es eine neue Definition von Sicherheit gegeben und wie wird diese im Verhältnis von anderen Werten gewichtet?

Um diese Fragen zu beantworten, werden nun die Grundsatz- und Wahlprogramme der beiden großen deutschen Volksparteien SPD und CDU untersucht.

##### **4.1.1 Sozialdemokratische Partei Deutschland**

Im Godesberger Programm<sup>64</sup> der SPD aus dem Jahre 1959 heißt es noch: „Die Sozialisten erstreben eine Gesellschaft, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit in Freiheit entfalten und als dienendes Glied der Gemeinschaft verantwortlich am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Menschheit mitwirken kann.“<sup>65</sup>

Damit wird dem Wert der Freiheit neben politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten ein zentraler Rang in der Programmatik zugewiesen. Der Begriff der Sicherheit kommt nur in Beziehung auf die außenpolitische Weltlage – dem Kalten Krieg - wirklich zum tragen: Sicherheitspolitik ist

---

64 Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands : beschlossen vom Außerordentlichen Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959 - [Electronic ed.] - Bonn, 1959 - 27 S, <http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/retro-scans/fa-57721.pdf> abgerufen am 12.07.2007

65 ebd. S. 2

vornehmlich Außenpolitik im europäischen Verbund<sup>66</sup>. Innenpolitisch steht die soziale Sicherheit in Form von gerechter Ressourcenverteilung im Mittelpunkt sozialdemokratischer Programmatik: „[...] Gerechtigkeit und soziale Sicherheit die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft“<sup>67</sup>

Im Berliner Programm<sup>68</sup> von 1989, das vom Ende des Kalten Krieges beeinflusst war, hat sich die Zielrichtung der parteipolitischen Richtlinien kaum verändert, so der hohe Rang der Freiheitsrechte: „Volle Geltung der Menschenrechte verlangt gleichrangige Sicherung der Freiheitsrechte, der politischen Teilhaberechte und der sozialen Grundrechte.“<sup>69</sup>

Sicherheit wird noch immer als vorrangig außenpolitisches Ziel gesehen, so dass das für die „Bundesrepublik Deutschland [...] erreichbare Maß an Sicherheit im Atlantischen Bündnis“<sup>70</sup> zu finden ist.

Eine gewisse Akzentverschiebung findet sich im Programmpunkt „Demokratie in Staat und Gesellschaft“. Dort findet sich unter „Recht und Politik“ folgende Formulierung: „Zur Rechtsordnung gehören aber auch die Prinzipien der Güterabwägung und der Verhältnismäßigkeit. Zur Durchsetzung und zum Schutze höherrangigen Rechts muß im Wege der verantwortlichen Güterabwägung niederrangiges Recht zurückgestellt werden.“<sup>71</sup> Damit wird utilitaristischen Abwägungen Tür und Tor geöffnet, wie etwa jenen, die durch das Luftsicherheitsgesetz zu treffen gewesen wären. Diesen Güterabwägungen sind jedoch trotz dieser weiten Formulierung feste grundrechtliche Grenzen gesetzt: „Im demokratischen Rechtsstaat kann es nur Macht geben, die durch das Recht legitimiert und begrenzt ist.“<sup>72</sup>

---

66 vgl. ebd. S. 18f

67 ebd. S. 9

68 Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands : beschlossen vom Programm-Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 20. Dezember 1989 in Berlin, geändert auf dem Parteitag in Leipzig am 17.04.1998 - [Electronic ed.] - Bonn, 1998 - 58 S , <http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/retro-scans/fa98-07828.pdf> abgerufen 11.07.2007

69 ebd. S. 11

70 ebd. S. 15

71 ebd. S. 48

72 ebd. S. 51

Insgesamt kann das Berliner Programm somit als programmatische Modernisierung aufgefasst werden, die jedoch keine starken Verschiebungen in den demokratischen Grundsätzen aufweist.

Mit dem „Bremer Entwurf“ für ein neues Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Januar 2007<sup>73</sup> soll der „rasante Wandel zu Beginn des neuen Jahrhunderts“ beschrieben sowie „politische Antworten auf Grundlage der sozialdemokratischen Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität“<sup>74</sup> gefunden werden.

Legt man die reine Anzahl des Vorkommens der Begriffe Freiheit und Sicherheit in den Grundsatzprogrammen zugrunde, so ergibt sich eine deutliche Zunahme der Bedeutung von Sicherheit (2007:32, 1989/98: 17, 1959: 5 ) gegenüber der von Freiheit (2007: 27, 1989/98: 26, 1959: 20) im Bremer Entwurf, wobei insbesondere die Verdopplung der Häufigkeit von „Sicherheit“ zwischen dem Berliner Programm und dem Bremer Entwurf augenfällig ist.

Dennoch wird festgestellt, dass „die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber obrigkeitlicher Willkür und ihre Gleichheit unabhängig von Stand, Religion, Herkunft und Geschlecht“ die Grundorientierungen der politischen Moderne seien<sup>75</sup>.

Zur Abgrenzung des Freiheitsbegriffs heißt es im Bremer Entwurf: „Freiheit bedeutet die Möglichkeit, selbstbestimmt leben, Autor des eigenen Lebens sein zu können.“<sup>76</sup> Freiheit ist aber nicht ohne Sicherheit denkbar: „Menschen müssen ohne Furcht vor Zwang und Verbrechen leben können, damit politische Freiheit und Teilhabe gedeihen.“<sup>77</sup> Damit hat die Sozialdemokratie in ihrem Grundsatzentwurf einen Stellungswandel vollzogen, der der

---

73 [http://eintreten.spd.de/servlet/PB/show/1700699/bremer\\_entwurf\\_navigierbar.pdf](http://eintreten.spd.de/servlet/PB/show/1700699/bremer_entwurf_navigierbar.pdf) abgerufen 11.07.2007

74 ebd. S 3

75 ebd. S 11

76 ebd.

77 ebd S.19

Argumentation Isensees<sup>78</sup> folgt, es gebe ein Grundrecht auf Sicherheit, dem alle anderen Grundrechte aufgrund seines für sie konstitutiven Charakters untergeordnet sind.

Welche Schlußfolgerungen aus dieser neuen Bewertung zu ziehen sind, bleibt weitgehend im Dunkeln. So heißt es zur Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus: „Diese bekämpfen wir konsequent mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaats. [...], (der seine ) seine Prinzipien zu wahren (habe)“<sup>79</sup>

Die Stoßrichtung, in die eine solche Politik gehen soll, kann dem Regierungsprogramm der SPD 2005-09 entnommen werden. So soll die Steuerungs- und Koordinierungskompetenz des Bundes gestärkt werden, die neue Dimensionen der Bedrohung in Form des internationalen Terrorismus soll mit entsprechenden Gesetzen schnell und wirkungsvoll bekämpft werden, und zwar „ [...] möglichst präventiv, (und) wo nötig repressiv.“<sup>80</sup>

Zusammenfassend kann für die Programmatik der SPD festgestellt werden, dass diese lange Zeit am freiheitlich-demokratischen Ideal von Freiheit als Ausdruck der Grundrechte *gegen* den Staat festgehalten hat. Diese Vorstellung fand ihre Form im großen Stellenwert, dem Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in den Programmen beigemessen wurde sowie der Betonung des sozialdemokratischen Dreisatzes der Werte Freiheit, Gleichheit und Solidarität.

Mit dem neuen Bremer Entwurf scheint eine Wende eingeleitet worden zu sein, die mit der traditionellen sozialdemokratischen Vorstellung von Sicherheit als Produkt sozialer Politik bricht, die „Sicherheit an sich“ als

---

78 Josef Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24. November 1982, Erw. Fassung. - Berlin [u.a.] : de Gruyter, 1983

79 vgl Bremer Entwurf S. 19

80 vgl. Vertrauen in Deutschland : das Wahlmanifest der SPD ; 4. Juli 2005 - [Electronic ed.] - Berlin, <http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/download/wahlmanifest2005.pdf> abgerufen 10.07.2007, S.51

höchste öffentliche Aufgabe ansieht.

Betrachtet man, dass die programmatische Wende erst jetzt – nach über sechs Jahren Anti-Terror-Kampf - zum tragen zu kommen scheint, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die demokratische Parteibasis der SPD Träger des Wandels der Innen- und Sicherheitspolitik der letzten Jahre gewesen ist.

#### **4.1.2 Christlich Demokratische Union**

Im Ludwigshafener Grundsatzprogramm von 1978 der CDU heißt es „Wir treten ein für die Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit.“<sup>81</sup> Dabei wird der Freiheit ein großer Stellenwert eingeräumt, der klassisch nur durch die Freiheit des Anderen begrenzt ist: „Die Freiheit des anderen bedingt und begrenzt die eigene Freiheit.“<sup>82</sup>

Die Stellung von Sicherheit ist auch im CDU-Programm vorrangig außenpolitischer Natur: „Aufgabe des Staates ist es, das Wohl des einzelnen Bürgers und der Gemeinschaft zu fördern. [...] (indem er) die Bürger gegenüber Bedrohungen von außen [...]“<sup>83</sup> schützt, auch wenn der Sicherheitsbegriff weit gefasst ist: „Äußere und innere, militärische und politische, wirtschaftliche und soziale Sicherheit gehören zusammen und ergänzen einander.“<sup>84</sup>

Insgesamt wird Sicherheit im Programm von 1978 als ein Staatsziel unter anderen angesehen, die Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit sind ihr übergeordnet.

Im Grundsatzprogramm von 1994 sieht die Bewertung dagegen schon anders aus: „Wir wollen, dass sich der Staat auf seine wesentlichen

---

81 vgl. Grundsatzprogramm "Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit". 26. Bundesparteitag 1978, Ludwigshafen, S. 124, [http://www.kas.de/upload/themen/programm/programmatik\\_der\\_cdu/programme/1978\\_Ludwigshafen\\_Grundsatzprogramm-Freiheit-Solidaritaet-Ger.pdf](http://www.kas.de/upload/themen/programm/programmatik_der_cdu/programme/1978_Ludwigshafen_Grundsatzprogramm-Freiheit-Solidaritaet-Ger.pdf) abgerufen 11.07.2007

82 ebd. S.125

83 ebd. S.155

84 ebd S.163

Aufgaben besinnt, um die Freiheit und Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.<sup>85</sup> Somit wird der Wert der Freiheit mit der ehemaligen Staatsaufgabe Sicherheit auf eine Ebene gestellt: „Wahrung der inneren Sicherheit gehört zu den zentralen Aufgaben und Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaates<sup>86</sup>“. Somit wird bei der CDU mit dem 94er Grundsatzprogramm die programmatische Wende in sicherheitspolitischen Standpunkten eingeleitet, die bei der SPD erst über zehn Jahre später stattfindet.

Auch wenn diese Wende im Hamburger Parteiprogramm noch gemäßigt ausfällt, werden hier doch schon neue sicherheitspolitische Maßnahmen gefordert: „Ausmaß, Anstieg und neue Formen von Kriminalität fordern neue gesetzliche Grundlagen und Ermittlungsmöglichkeiten [...]“<sup>87</sup>, was einen grundlegenden Unterschied zur SPD-Programmatik darstellt.

Diese programmatische Umorientierung wird noch deutlicher, wenn man die Häufigkeit der entsprechenden Begriffe in den jeweiligen Programmtexten untersucht. Blieb die Häufigkeit des Begriffes Freiheit relativ stabil (1978: 48, 1994: 48, 2007: 53), so hat sich die Häufigkeit von Sicherheit von 1978 bis 2007 vervierfacht (1978: 8, 1994: 21, 2007: 32).

In der Präambel zum neuen Grundsatzprogramm der CDU heißt es: „Angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist ein neues Verständnis von Sicherheit notwendig: Es umfasst gleichermaßen die innere und äußere Sicherheit in einer Welt mit immer neuen Bedrohungen.“<sup>88</sup> Der Sicherheitsbegriff der Christdemokraten geht dabei noch viel weiter als der der SPD, so fordern die asymmetrischen Bedrohungen nicht nur den Staat

---

85 vgl. Grundsatzprogramm "Freiheit in Verantwortung". 5. Parteitag 1994, Hamburg, S. 12, [http://www.kas.de/upload/themen/programmatik\\_der\\_cdu/programme/1994\\_Hamburg\\_Grundsatzprogramm\\_Freiheit\\_in\\_Verantwortung.pdf](http://www.kas.de/upload/themen/programmatik_der_cdu/programme/1994_Hamburg_Grundsatzprogramm_Freiheit_in_Verantwortung.pdf) abgerufen 11.07.2007

86 ebd S. 56

87 ebd

88 vgl. Grundsatzprogramm der CDU: Grundsätze für Deutschland, 2007, <http://www.grundsatzprogramm.cdu.de/doc/070701-leitantrag-cdu-grundsatzprogramm-navigierbar-a5.pdf> abgerufen 12.07.2007, S. 4

heraus, vielmehr wird unsere gesellschaftliche und kulturelle Wehrhaftigkeit<sup>89</sup> durch diese auf die Probe gestellt. Damit findet die in der Wissenschaft umstrittene Theorie Samuel P. Huntingtons<sup>90</sup>, dass die Weltpolitik des 21. Jahrhunderts nicht von Auseinandersetzungen politischer, ideologischer oder wirtschaftlicher Natur, sondern vielmehr von Konflikten zwischen verschiedenen Kulturkreise geprägt sein werde, Wiederhall im Programm der CDU.

Die Folge dieser asymmetrischen Bedrohungen von innen und außen ist auf der einen Seite die Relativierung des Freiheitsbegriffs, der nur noch im Rahmen von Sicherheit zu denken und zu verwirklichen ist: „Sie (Freiheit und Sicherheit) schließen sich nicht aus, sondern bedingen einander“<sup>91</sup>. Auf der anderen Seite wird ein „Grundrecht auf Sicherheit“ konstruiert: „Die Bürger haben das Recht, davor geschützt zu werden.“<sup>92</sup>. Mit dieser Argumentation ist notgedrungen die Entgrenzung des staatliche Handlungsauftrages verbunden. So ist einige Zeilen weiter zu lesen: „Grenzenloser Kriminalität muss unbegrenzt Recht entgegengehalten werden können.“<sup>93</sup>

Gemeint ist hiermit nicht nur die Internationalisierung der Strafverfolgung, vielmehr soll die innere Sicherheit globale Dimensionen bekommen, indem Instrumente und Organe innerer und äußerer Sicherheit verzahnt, die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verstärkt und der Heimatschutz auch mit Unterstützung der Bundeswehr im Inneren verbessert werden<sup>94</sup>.

Damit betritt die CDU verfassungsrechtlich bedenkliches Terrain und bricht

---

89 vgl ebd. S 15

90 Samuel P. Huntington: The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order. Simon & Schuster, New York 1998

91 ebd. S 63

92 ebd.

93 ebd.

94 ebd.

mit demokratischen Traditionen wie dem Trennungsgebot<sup>95</sup> von Diensten und Polizei sowie der Festschreibung des Verteidigungscharakters der Bundeswehr<sup>96</sup>. Mehr noch: Es wird notfalls die Schaffung von Rechtsgrundlagen gefordert, die die Anpassung des Grundgesetzes mit einschließen.

Der aktuelle Grundsatzprogrammentwurf der CDU stellt somit ein Novum in der deutschen Parteidogmatik dar, wenn man die sicherheitspolitische Argumentation und die aus ihr folgenden programmatischen Schlussfolgerungen betrachtet. Er spiegelt die innen- und sicherheitspolitischen Leitbilder der letzten Jahre wider, ironischer Weise waren diese lange Zeit nicht mehrheitsfähig, wie den Grundsatzprogrammen der die letzten Regierungen stellenden SPD entnommen werden konnte. Somit muss die Frage unbeantwortet bleiben, ob die Gesetzgebung der letzten Jahre im Bereich der Terrorismusbekämpfung parteipolitisch durch Grundsatzentscheidungen und Programmatik von Seiten der demokratischen Institutionen gesichert war.

Die nachholende Implementierung dieser Grundsätze in die Parteiprogramme ist gerade im vollen Gange. Ob sie in die abschließenden Dokumente Eingang finden werden und wie breit ihre Wirkung auf die Realpolitik sein wird, darf mit Spannung erwartet werden. Hiervon wird dann wohl auch die weitere Entwicklung und der zukünftige Charakter des politischen Systems in Deutschland nachhaltig abhängen.

#### **4.2 Parteiprogrammatik und Sicherheitsbegriff in Großbritannien**

In der konstitutionellen Monarchie Großbritannien teilen sich seit vielen Jahrzehnten die Labour Party und die Conservative Party die politische Macht im House of Commons.

In Großbritannien gibt es kein Parteiengesetz wie in Deutschland, vielmehr

---

95 Zum Trennungsgebot vgl Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG sowie BVerfG, 2 BvF 3/92 vom 28.1.1998

96 vgl Art. 87a GG



werden Parteien werden als Ausdruck gesellschaftlicher Initiativen aufgefasst. Das britische Parteiensystem wird häufig als Zweiparteiensystem bezeichnet, da nach dem zweiten Weltkrieg sich immer nur die zwei genannten Parteien in der Ausübung der Regierungsmacht abwechselten. Für den hier betrachteten Zeitraum 2001-2007, in dem die Mehrzahl der Anti-Terror-Gesetze verabschiedet wurden, hatte Labour die absolute Mehrheit und stellte somit die Regierung. Im Folgenden werden die Wahlmanifeste der beiden Parteien auf ihre Stellungnahmen im Bezug auf den Sicherheitsbegriff untersucht. Da es in Großbritannien kein Parteiengesetz gibt, das von den Parteien ein Grundsatzprogramm fordert, stellen die Manifestos das programmatische Pendant dar, das zu untersuchen ist.

#### **4.2.1 Labour Party**

Die Programmatik des Manifestos von 1997<sup>97</sup> steht für die Neuorientierung der Labour Party unter Tony Blair, die als „new Labour“ bekannt geworden ist. Sie steht für eine Abwendung von traditionellen sozialdemokratischen Werten hin zu einer Politik der Mitte: „It is not the politics of a revolution, but of a fresh start, the patient rebuilding and renewing of this country [...]“<sup>98</sup>. Diese neue Politik soll allgemeinen Grundsätzen folgen „[...] the equal worth of all, with no one cast aside; fairness and justice within strong communities“<sup>99</sup>, sich aber nicht mehr an den alten sozialdemokratischen Vorstellungen der Kontrolle des Marktes orientieren, vielmehr wird ein korporatives Politikverständnis formuliert: “Government and industry must work together to achieve key objectives aimed at enhancing the dynamism of the market [...]“<sup>100</sup>.

Betrachtet man die Stellungnahmen zur inneren Sicherheit, so läßt sich feststellen, dass diese ausschließlich innenpolitischen Charakter haben und

---

97 1997 Labour Party General Election Manifesto: new Labour because Britain deserves better, <http://www.psr.keele.ac.uk/area/uk/man/lab97.htm> abgerufen 11.07.2007

98 ebd. „A new politics“

99 ebd. „The vision“

100 ebd. „Programme: a new centre and centre-left politics“

nahezu komplett auf die Bekämpfung der Kriminalität beschränkt sind. Sicherheitspolitik wird 1997 durch Labour verstanden als eine Politik, die stark gegen Kriminalität und die Ursachen von Kriminalität vorgeht: „We will be tough on crime and tough on the causes of crime, and halve the time it takes persistent juvenile offenders to come to court“<sup>101</sup>. Dieser „law and order“ Doktrin folgen auch die geforderten Maßnahmen: Einführung von Schnellgerichten zur Bestrafung junger Wiederholungstäter, Reformieren der Staatsanwaltschaft zur Steigerung der Zahlen von überführten Kriminellen, Entbürokratisierung des Polizeidienstes, stärkere Bekämpfung der Kleinkriminalität und Anti-Sozialem Verhalten<sup>102</sup> sowie ein neues Waffengesetz zum Verbot von Handfeuerwaffen.

Insgesamt kann das Konzept von Sicherheit 1997 als nationalstaatlich und auf Großbritannien begrenzt angesehen werden: „Labour is the party of law and order in Britain today“<sup>103</sup>.

Auch im Manifest aus dem Wahlkampf 2001 der Labour-Partei ist Sicherheitspolitik im Sinne von Innenpolitik vornehmlich auf die Bekämpfung von Kriminalität beschränkt und kann als eine Fortführung der 97er Programmatik angesehen werden: „New Labour believes that crime can only be cut by dealing with the causes of crime as well as being tough on criminals“<sup>104</sup>.

Dabei sollen alle Politiken sich an einem Ziel orientieren: Einem Großbritannien, das als demokratisch, dezentralisiert und divers zu charakterisieren ist<sup>105</sup> und dessen legislative Entscheidungen an den Bedürfnissen der Menschen - namentlich Effizienz, Konsistenz und Gerechtigkeit - orientiert sind.

---

101 ebd.

102 Dazu heißt es: „We will tackle the unacceptable level of anti-social behaviour and crime on our streets. Our 'zero tolerance' approach will ensure that petty criminality among young offenders is seriously addressed.“

103 ebd.

104 ebd. S. 7

105 vgl. ebd. S. 31

Betrachtet man das opt-out Großbritanniens im Rahmen des „Anti-terrorism, Crime and Security Act 2001“ aus der EMRK, kann die Ausweisung der Anerkennung der Menschenrechte im Nachhinein betrachtet nur als ironisch empfunden werden: „Our commitment to protection for every citizen is expressed in the 1998 Human Rights Act. It ensures that British citizens are able to enforce rights in our own courts.“<sup>106</sup>

Innere Sicherheit bedeutet auch nicht mehr nur die Bekämpfung der realen Kriminalität, vielmehr sollen sich die Briten sicher fühlen: „[...] (to) feel safe and secure in a strong community“ wird oberste Handlungsmaxime der Innenpolitik. Bei dieser Argumentation kommt die aus den USA stammende „broken windows“ Theorie<sup>107</sup> zum Tragen, die davon ausgeht, dass wenn bereits geringfügig sozialschädliches Verhalten bekämpft wird Folgekriminalität abgewehrt wird, da gar nicht erst der Eindruck von rechtsfreien Räumen entstehen kann.

So sind auch die Forderungen des Manifestos 2001 zu verstehen, in dem der Ausbau der Polizei (Ausbildung, Zahlen, Technik), die Einrichtung von „Offending Teams“ (spezielle Sozialarbeiter für Wiederholungstäter), der Ausbau der DNA-Datenbank für Straftäter jeder Art, ein progressives Strafmaß für Wiederholungstäter, die Sicherheitsverwahrung von gefährlichen Straftätern, das Einführen neuer Straftatbestände (offending orders) und die Reform des Gerichtswesens zur schnelleren und wirkungsvollen Verurteilung angemahnt werden.

Insgesamt kann das Manifest von 2001 also als eine Fortführung der „law and order“ Politik der Labour Party angesehen werden, der jedoch Eines fehlt: der außenpolitische Bezug und die Entgrenzung der Sicherheitspolitik, die seit den Terroranschlägen in den USA realpolitisch zu beobachten war.

---

106 ebd. S. 33

107George L. Kelling und Catherine M. Coles.: Fixing Broken Windows: Restoring Order and Reducing Crime in Our Communities, New York: Free Press, 1996

Auch das letzte Manifest aus dem Jahre 2005<sup>108</sup> holt die durch die Gesetzgebung bereits vollendeten programmatischen Änderungen nicht nach, wie man es doch bei demokratischen Entscheidungen erwarten sollte. Wie im vorhergehenden Programm wird innere Sicherheit größten Teils auf die nationalstaatliche Bekämpfung von Kriminalität beschränkt: „our security is threatened by major organised crime; volume crimes such as burglary and car theft, often linked to drug abuse; fear of violent crime; and anti-social behaviour“<sup>109</sup>.

Auch wenn es einige Akzentverschiebungen gibt wie etwa im Bereich der Grenzsicherung, zu deren Stärkung die Einführung des elektronischen Passes und der ID-Cards mit biometrischen Daten vorgesehen ist, oder aber im Bereich der Migration, wo schnellere Verfahren zur Abschiebung und der Ausbau der vorsorglichen Inhaftierung (detention) von Migranten gefordert werden, so verwundert doch, dass der zurückliegende politische Prozess, gekennzeichnet durch eine Entgrenzung der Sicherheitspolitik mit all seinen negativen Folgen für die Bürger- wie Menschenrechte nicht reflektiert wird.

Die Anti-Terror-Gesetzgebung kommt allenfalls in Nebensätzen vor und erscheint hier als politisches Faktum, dessen programmatische Fundierung und demokratische Legitimation unterstellt wird: „Police and other law enforcement agencies now have the powers they need to ban terrorist organisations, to clampdown on their fundraising and to hold suspects for extended questioning while charges are brought.“<sup>110</sup> So ist es auch nicht verwunderlich, was das Manifest zum Zusammenhang von Menschenrechten und Anti-Terror-Kampf zu sagen hat: „The threat of terrorism and the danger to British citizens is proven [...] So we cannot sit back and hope that we will be unaffected“<sup>111</sup>.

---

108 The Labour Party manifesto 2005: Britain forward not back, <http://image.guardian.co.uk/sysfiles/Politics/documents/2005/04/13/labourmanifesto.pdf> abgerufen 11.07.2007

109 ebd. S. 43

110 ebd. S. 53

111 ebd. S. 85

Aus dieser Argumentation folgt dann der weitere Ausbau der britischen Sicherheitsarchitektur und zwar nicht mehr ausschließlich im Sinne einer nationalstaatlich begrenzten, sondern sowohl innerstaatlich als auch nach außen entgrenzten Sicherheitsdogmatik : „We will continue to improve coordination between enforcement agencies and cooperation with other countries so that every effort is made to defeat the terrorists.“<sup>112</sup>

Damit werden die in den letzten Jahren in Großbritannien verabschiedeten Anti-Terror-Gesetze letztlich begründet und ihre Notwendigkeit festgestellt. Als programmatische Legitimation kann dies jedoch nicht angesehen werden, dafür mangelt es der Deckung von Programmatik und legislativem Output..

Somit kann festgehalten werden, dass auch in Großbritannien eine nachholende Implementierung von programmatischen Grundsätzen stattfindet, die aufzeigt, dass man es bei der Anti-Terror-Gesetzgebung mit politischen Prozessen zu tun hat, die weitgehend losgelöst von den führenden demokratischen Institutionen – den Parteien – stattfindet und von politischen und administrativen Eliten in Regierungen und den staatlichen Sicherheitsbehörden vorangetrieben werden.

#### **4.2.2 Conservative Party**

Ähnlich dem Manifest der Labour Party wird Sicherheitspolitik bei den Tories vornehmlich als nationalstaatliche Kriminalitätsbekämpfung eingeordnet: „People have a right to sleep safely in their homes and walk safely on the streets. Governments have a duty to maintain that security.“<sup>113</sup>.

Die Argumentation der Conservative Party gleicht in großen Teilen der von Labour. So kann man dort sowohl die „broken windows“ Dogmatik nachlesen, als auch die aus dieser folgenden Maßnahmen einer „law and

---

112 ebd. S. 53

113 vgl.1997 Conservative Party General Election Manifesto, You can only be sure with the Conservatives, <http://www.conservativemanifesto.com/1997/1997-conservative-manifesto.shtml> abgerufen 11.07.2007

order“ Politik finden.

Gefordert im Rahmen dieser Politik werden die Ausweitung der Bekämpfung von Kleinkriminalität, die Beschleunigung der Strafverfahren, der Ausbau der Videoüberwachung öffentlicher Plätze, die Einführung von ID-Cards und viele weitere Maßnahmen, die schon sozialschädliches Verhalten (anti-social behaviour) unter Strafe Stellen<sup>114</sup>. Das sind – mit Ausnahme der Videoüberwachung – alles Forderungen, die sich auch bei dem Manifest der Labour Party finden.

Das Conservative Party Manifesto 2001<sup>115</sup> kann als Fortsetzung der innenpolitischen Programmatik von 1997 angesehen werden. Wie bei Labour wurde der Sicherheitsbegriff punktuell ausgeweitet, so dass der Staatsauftrag nun auch die Schaffung von gefühlter Sicherheit umfaßt: „People feel safer if they see police officers around.“<sup>116</sup>. Somit wird erneut gefordert, die Polizeiarbeit zu entbürokratisieren und personell aufzustocken, sowie die gefühlte Sicherheit mit allen Maßnahmen einer „law and order“ Politik zu erhöhen: „Under the Conservatives, the police will be encouraged to combat loutish behaviour, graffiti, and vandalism which destroy the quality of every day life for millions of people.“<sup>117</sup>

Das aktuelle Manifest von 2005<sup>118</sup> der Tories stellt wie das aktuelle Manifest der Labour Party einerseits eine Fortführung der programmatischen Trennung äußerer von innerer Sicherheit dar, auf der anderen Seite werden die legislativen Fakten, die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung geschaffen wurden, programmatisch nachvollzogen. So wird nunmehr der Schaffung von Sicherheit der höchste Rang zugeordnet: „Ensuring order is

---

114 vgl. ebd. 7. Law, Order and Security

115 2001 Conservative Party General Election Manifesto, Time for Common Sense, [http://www.psr.keele.ac.uk/area/uk/e01/man/con/manifesto\\_uk.pdf](http://www.psr.keele.ac.uk/area/uk/e01/man/con/manifesto_uk.pdf) abgerufen 11.07.2007

116 vgl ebd. S. 11

117 ebd.

118 2005 Conservative Party General Election Manifesto: It's time for action, <http://www.conservatives.com/pdf/manifesto-uk-2005.pdf> abgerufen 11.07.2007

the first priority of government“<sup>119</sup>.

Um dies im Zusammenhang mit den asymmetrischen Bedrohungen des Terrorismus zu erreichen, werden weitreichende Maßnahmen gefordert: „This requires a coordinated response right across government, including funding for the intelligence services, training for the emergency services, robust anti-terror laws, controlled immigration and rigorous arrangements for the extradition and deportation of terrorist suspects.“<sup>120</sup>.

Hier ist, genau wie bei Labour, die nachholende Implementation bereits existierender Rechtsakte in die Grundsatzprogrammatik zu erkennen. Allerdings wird bei den Tories noch sehr viel weiter gedacht: So ist zur Koordination der Dienste und Ermittlungsbehörden wie in den USA ein eigenes Ministerium für „Homeland Security“ vorgesehen<sup>121</sup>. Auch der Ausstieg aus internationalen Verträgen stellt kein Tabu mehr dar: „So we will take back powers from Brussels to ensure national control of asylum policy, withdraw from the 1951 Geneva Convention [...]“<sup>122</sup>

Betrachtet man die programmatischen Entwicklungen in den Manifesten der führenden Parteien Großbritanniens abschließend, muss man sich überrascht die Augen reiben. Die in dieser Arbeit beschriebenen Anti-Terror-Gesetze mit ihren weitreichenden Folgen für die Grund- und Bürgerrechte fanden über die Jahre kaum Eingang in die Grundsatzprogramme der Parteien.

Erst seit 2005 ist ein Wandel erkennbar, der allerdings nur noch bestehende legislative Fakten rechtfertigen kann und nicht den Schluss zulässt, diese Gesetze seien durch die politischen Institutionen in Form von Parteien demokratisch abgesichert.

---

119ebd. S. 15

120 ebd. S. 16

121 ebd.

122 ebd. S. 19

## **5 Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit?**

Diese Arbeit hat aufgezeigt, wie sich der Terrorismusbegriff über die Jahre verändert hat, was die unterschiedlichen Formen des Terrorismus charakterisiert und wo die neuen Dimensionen der internationalen Form dieses Phänomens in Abgrenzung zu ihrem lokalen Pendant zu verorten ist.

Durch die neuen asymmetrischen Bedrohungen stellen sich neue Fragen für die etablierten Demokratien westlicher Prägung: Wie kann eine Antwort auf den neuen grenzenlosen Terror aussehen, die nicht mit den freiheitlichen Traditionen bricht und demokratischen, rechtsstaatlichen und effizienten Anforderungen gerecht wird?

In einem weiteren Schritt wurde untersucht, welche Wirkung die seit den Terroranschlägen des 11. September 2001 erlassenen Gesetze auf die allgemein anerkannten Grund- und Menschenrechte haben. Dabei sollten die von Dirk Haubrich im Jahre 2003 aufgestellten Thesen getestet werden, die mögliche Ursachen für die unterschiedliche Tiefe der Grundrechtseingriffe in Großbritannien und Deutschland nannten.

Aus der Untersuchung ergab sich eine weitgehende Angleichung sowohl der Eingriffstiefe als auch des legislativen Umfangs der Gesetzgebung.

Die untersuchte Gesetzgebung führt zu überaus starken Grundrechtseingriffen, die keinen Bereich des in dieser Arbeit genutzten Grundrechtsrasters aussparen. Erstmals in der Geschichte der westlichen Demokratien scheint somit das „Grundrecht auf Sicherheit“ seine Grenzen nicht mehr in den Freiheitsrechten des Einzelnen zu finden, was eine Entgrenzung des sicherheitspolitischen Paradigmas aufzeigt.

Somit können die von Haubrich angenommenen verstärkenden Faktoren wie die Nähe zu den USA, besondere Machtkonstellationen oder Unterschiede in politischen Systemen zwar als Erklärungsansatz für die schnellere Implementation von Gesetzen dienen, nicht aber die nachholende Einschränkung von Grundrechten wie in Deutschland begründen.



Einen Ansatzpunkt zur Erklärung der allgegenwärtigen legislativen Initiativen können die demokratischen Institutionen bieten, aus deren Reihen die politischen Eliten hervorgehen, die den beobachteten Paradigmenwechsel maßgeblich bestimmen. Die untersuchte Fragestellung, ob die politischen Weichenstellungen durch die Parteiprogrammatik der großen Volksparteien in Deutschland und Großbritannien gedeckt sind führte zu erstaunlichen Ergebnissen. Es gibt keinen 'fit' zwischen Parteiprogrammatik und Realpolitik. Weder in Deutschland noch in Großbritannien konnte – abgesehen von einigen Akzentverschiebungen – eine vorausseilende Unterstützung der gesetzgeberischen Aktivität im Bereich der Sicherheitspolitik und Terrorismusbekämpfung festgestellt werden.

Das Parteiensystem und die Institution Partei als solche haben versagt: Die Parteien konnten weder intern noch extern für politische Öffentlichkeit sorgen, wie die Grundsatzprogramme zeigen. Eine politische oder gar gesellschaftliche Diskussion zur Anti-Terror-Gesetzgebung fand – abgesehen von kleineren Grabenkämpfen zwischen den einzelnen Parteien – nicht statt.

Somit entzog sich die in dieser Arbeit untersuchte problematische Gesetzgebung und die ihr zugrunde liegende sicherheitspolitische Dogmatik dem demokratischen Votum der Parteibasen einerseits und der nationalen Souveräne andererseits.

Eine nachholende Implementation dieser Dogmatik kann in Anbetracht der bereits geschaffenen legislativen Fakten nur als Abkehr der demokratischen Systeme und ihrer Institutionen vom demokratischen Dreisatz „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ gedeutet werden. Die Grundrechte *gegen* den Staat haben ihre traditionelle Bedeutung verloren.

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Grundrechte *gegen* den Staat haben ausgedient. Das „Grundrecht auf Sicherheit“ ist das in Zeiten globaler Unsicherheiten dominierende Recht, dem alle anderen Rechte untergeordnet werden.

Diese neue Dogmatik wird auch in Zukunft den Charakter der politischen Systeme des Westens maßgeblich bestimmen. Dabei wird, wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, nicht ihre programmatische Verankerung in den sicherheitspolitischen Maximen der demokratischen Institutionen die ausschlaggebende Rolle spielen, vielmehr wird der weitere Fortgang durch die politischen und administrativen Eliten bestimmt werden.

Betrachtet man die aktuellen politischen Debatten in Deutschland<sup>123</sup>, in Großbritannien<sup>124</sup> wie auch in den USA<sup>125</sup> so hat es den Anschein als gebe es bei der Bekämpfung des Terrorismus nur noch eine politische Antwort: Den Umbau des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates in einen Sicherheitsstaat, der die totale Kontrolle<sup>126</sup> anstrebt – von einer Entwicklung hin zum schwachen Staat kann also entgegen der landläufigen Meinung keine Rede sein. Dem Widerspruch zwischen Verfassungswirklichkeit und Verfassungstext wird nun wohl eine Anpassung der Verfassungen folgen, die den neuen Rahmenbedingungen und der neuen Sicherheitsauffassung Rechnung trägt.

---

123 So etwa die Diskussion zum Bundeswehreinsetz im Inneren, [http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,,OID6763010\\_REF1,00.html](http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,,OID6763010_REF1,00.html) abgerufen 14.08.2007

124 So etwa die sicherheitspolitische Ansprache des neuen Premierministers Gordon Brown vor den Parlamentariern des Unterhauses: <http://www.epolitix.com/EN/News/200707/2555835e-46a7-4ceb-926c-91704bd1c576.htm> abgerufen 16.07.2007

125 So die Jubelstimmung zur Verabschiedung des „Improving Foreign Intelligence Surveillance to Defend the Nation and the Constitution Act of 2007“ ( <http://www.cnss.org/HR%203356%202007.pdf> abgerufen 06.08.2007), der es den Geheimdiensten der USA erlaubt, jegliche ausländische Kommunikation abzuhören.

126 So die Kontrolle über die persönlichen Daten aller Bürger, die Kontrolle der Kommunikation, die lückenlose Überwachung der Grenzen, des Verkehrswesens und des öffentlichen Lebens.

## Abbildungen

	France	Germany	Britain
<i>Law submitted to legislature:</i>	<i>16.10.2001</i>	<i>15.11.2001</i>	<i>12.11.2001</i>
<i>Law approved by legislature:</i>	<i>31.10.2001</i>	<i>20.12.2001</i>	<i>13.12.2001</i>
<i>Law expires:</i>	<i>31.12.2003</i>	<i>11.01.2007*</i>	<i>Unrestricted</i>
Privacy	✓	✓	✓
Freedom of the Person	✓	–	✓
Freedom of Expression	–	–	✓
Private Property	–	–	✓
Freedom of Movement	–	✓	✓
Jurisdiction of Secret Services	–	✓	✓
Personal Identification	–	✓	–
Miscellaneous	✓	✓	✓

\*: applies only partially.

*Tabelle 1: Restrictions to Civil Liberties in Post-September 11 Anti-terrorism Laws, Quelle: Haubrich 2003*

	2001-2003		Deutschland 2003-2007					Großbritannien 2003-2007			
	UK	DE	TKÜ/V 2002/05	LuftSiG 2005	TBEG 2007	RefE VDS 2007	Extradiction Act 2003	POT Act 2005	Terrorism Act 2006	Identity Cards Act 2006	
Privacy	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	
Freedom of the Person	+	-	-	+		-	+	+	+	-	
Freedom of Expression	+	-	+	-		+	-	+	+	-	
Private Property	+	-	+	+	+	+	+	+	-	-	
Freedom of Movement	+	+	-	+	+	-	+	+	+	+	
Jurisdiction of Secret Service	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	
Personal Identification		+	+	-	+	+	-	-	-	+	
Miscellaneous	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	

Table 2: Grundrechtskategorien und Gesetzgebung

Table 2: Grundrechtsschutz und Gesetzgebung

## Literatur

- Albrecht/Dorsch/Krüpe: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100 , a, b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, 2003 (sog. Freiburger Untersuchung)
- Amnesty International: "Press release: UK: The Prevention of Terrorism Bill is a grave threat to human rights and the rule of law", 28.02.2005,  
<http://web.amnesty.org/library/index/engEUR450062005?open&of=eng-GBR> abgerufen 11.07.2007
- Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung: Stellungnahme des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung sowie 27 weiteren Verbänden vom 17.07.2007,  
[http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme\\_vorratsdatenspeicherung.pdf](http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme_vorratsdatenspeicherung.pdf), abgerufen 19.07.2007
- ARD, BDZV, DJV, Deutscher Presserat, VDZ, Ver.di, VPRT und ZDF: Gemeinsame Stellungnahme zum Referenten-Entwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, 19.01.2007,  
[http://www.presserat.de/fileadmin/download/Stellungnahme\\_Telekommunikationsueberwachung.pdf](http://www.presserat.de/fileadmin/download/Stellungnahme_Telekommunikationsueberwachung.pdf) abgerufen 10.04.2007
- BBC News: UK hacker loses extradition fight, 03.04.2007,  
[http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/6521255.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/6521255.stm) abgerufen 11.07.2007
- BBC news: What data will ID cards store?, 11.07.2006,  
[http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/politics/4630045.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/4630045.stm) abgerufen 11.07.2007
- BBC: "ID cards: an Action Network briefing", <http://www.bbc.co.uk/dna/actionnetwork/A2319176> abgerufen 11.07.2007
- Ben Hayes (Statewatch.org): "Statewatch analysis no 17: The new UK-US Extradition Treaty",  
<http://www.statewatch.org/news/2003/jul/analy18.pdf> abgerufen 11.07.2007
- Bernd Haffke: Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?, in: Kritische Justiz, Jg. 38/1 (2005), S. 17-35
- Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): BioP II - Untersuchung der Leistungsfähigkeit von biometrischen Verifikationssystemen,  
<http://www.bsi.bund.de/literat/studien/biop/biopabschluss2.pdf> abgerufen 10.07.2007
- Bundesministerium der Justiz: Zahlendiagramme TKÜ 2005, <http://www.bmj.bund.de/files/-/2048/TK%C3%9C-Zahlendiagramme%202005.pdf> abgerufen am 11.07.2007
- Christlich Demokratische Union Deutschlands: "Grundsatzprogramm Freiheit in Verantwortung, 5. Parteitag 1994, Hamburg,  
[http://www.kas.de/upload/themen/programmatik\\_der\\_cdu/programme/1994\\_Hamburg\\_Grundsatzprogramm\\_Freiheit\\_in\\_Verantwortung.pdf](http://www.kas.de/upload/themen/programmatik_der_cdu/programme/1994_Hamburg_Grundsatzprogramm_Freiheit_in_Verantwortung.pdf) abgerufen 11.07.2007
- Christlich Demokratische Union Deutschlands: "Grundsatzprogramm Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit", 26. Bundesparteitag 1978, Ludwigshafen,  
[http://www.kas.de/upload/themen/programmatik\\_der\\_cdu/programme/1978\\_Ludwigshafen\\_Grundsatzprogramm-Freiheit-Solidaritaet-Ger.pdf](http://www.kas.de/upload/themen/programmatik_der_cdu/programme/1978_Ludwigshafen_Grundsatzprogramm-Freiheit-Solidaritaet-Ger.pdf) abgerufen 11.07.2007
- Christlich Demokratische Union Deutschlands: "Grundsatzprogramm der CDU: Grundsätze für Deutschland", 2007, <http://www.grundsatzprogramm.cdu.de/doc/070701-leitantrag-cdu-grundsatzprogramm-navigierbar-a5.pdf> abgerufen 12.07.2007
- Conservative Party General Election Manifesto 1997: You can only be sure with the Conservatives,  
<http://www.conservativemanifesto.com/1997/1997-conservative-manifesto.shtml> abgerufen 11.07.2007
- Conservative Party General Election Manifesto 2001: Time for Common Sense,  
[http://www.psr.keele.ac.uk/area/uk/e01/man/con/manifesto\\_uk.pdf](http://www.psr.keele.ac.uk/area/uk/e01/man/con/manifesto_uk.pdf) abgerufen 11.07.2007
- Conservative Party General Election Manifesto 2005: It's time for action,

- <http://www.conservatives.com/pdf/manifesto-uk-2005.pdf> abgerufen 11.07.2007
- Dirk Haubrich: September 11, Anti-Terror Laws and Civil Liberties: Britain, France and Germany Compared, in: Government and Opposition 38 (1),2003, S. 3–28
- Dr. Heinz Dux: Globale Sicherheitsgesetze und weltweite Erosion von Grundrechten, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2003, S. 194 f
- Erhard Denninger: Freiheit durch Sicherheit?, in : Kritische Justiz, Jg. 35/4 (2002), S. 467-475
- Erhard Denninger: Freiheit durch Sicherheit?, in: Kritische Justiz, Jg. 35/4 (2002), S. 467-475
- Francis Fukuyama: The End of History and the Last Man, New York: Free Press, 1992
- Friedrich Schoch: "Abschied vom Polizeirecht des liberalen Rechtsstaats? – Vom Kreuzberg-Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zu den Terrorismusbekämpfungsgesetzen unserer Tage", in: Der Staat 43, 2004, S. 347-369
- George L. Kelling und Catherine M. Coles: "Fixing Broken Windows: Restoring Order and Reducing Crime in Our Communities", New York: Free Press, 1996
- Gordon Brown: Sicherheitspolitische Ansprache vor den Parlamentariern des Unterhauses, <http://www.epolitix.com/EN/News/200707/2555835e-46a7-4ceb-926c-91704bd1c576.htm> abgerufen 16.07.2007
- House of Lords, SESSION 2004-05, [2004] UKHL 56 on appeal from: [2002] EWCA Civ 1502, <http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld200405/ldjudgmt/jd041216/a&others.pdf> abgerufen 11.07.2007
- Human Rights Watch: Commentary on Prevention of Terrorism Bill 2005, Human Rights Watch Briefing Paper, 01.03.2005, <http://hrw.org/backgrounder/eca/uk0305/uk0305.pdf> abgerufen 11.07.2007
- Jean-Claude Paye: Ausnahmezustand in Permanenz: 9/11 als konstitutiver Akt, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 51(2006), H. 9, S. 1089-1096
- Jean-Claude Paye: The End Of Habeas Corpus in Great Britain, in: Monthly Review Volume 57, Number 6, 2005, <http://www.monthlyreview.org/1105paye.htm> abgerufen 11.07.2007
- John Lettice: RFID tag - the rude words ID card ministers won't say, in: The Register, 30.01.2006, [http://www.theregister.co.uk/2006/01/30/burnham\\_rfid\\_evasions/](http://www.theregister.co.uk/2006/01/30/burnham_rfid_evasions/) abgerufen 11.07.2007
- John Stockwell: The Secret Wars of the CIA, 1986 lecture transcript, [http://www.totse.com/en/politics/central\\_intelligence\\_agency/ciawars.html](http://www.totse.com/en/politics/central_intelligence_agency/ciawars.html) abgerufen 10.06.2007
- Jörg Arnold: Entwicklungslinien des Feindstrafrechts in 5 Thesen. In: HRR-Strafrecht 8-9/2006, S. 303–315
- Josef Isensee: "Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates", Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24. November 1982, Erw. Fassung, Berlin [u.a.], de Gruyter, 1983
- Kay Bourcarde: Folter im Rechtsstaat - Die Bundesrepublik nach dem Entführungsfall Jakob von Metzler, Gießen 2004, [http://www.bourcarde.eu/texte/folter\\_im\\_rechtsstaat.pdf](http://www.bourcarde.eu/texte/folter_im_rechtsstaat.pdf) abgerufen am 10.07.2007
- Matthias Kötter: "Subjektive Sicherheit, Autonomie und Kontrolle. Eine Analyse der jüngeren Diskurse des Sicherheitsrechts", in: Der Staat 43, 2004, S. 371-398
- Professor Dr. Martin Kutscha: Rechtsschutzdefizite bei Grundrechtseingriffen von Sicherheitsbehörden, in: NVwZ 2003 Heft 11, S. 1300f
- Reinhard Marx: Globaler Krieg gegen Terrorismus und territorial gebrochene Menschenrechte, in: Kritische Justiz, Jg. 39/2 (2006), S. 151-178
- Rolf Gössner: "Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der Heimatfront", Hamburg, Konkret Literatur Verlag, 2007

- Samuel P. Huntington: The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order, Simon & Schuster, New York 1998
- Sean P. O'Brien: Foreign Policy Crises and the Resort to Terrorism: A Time-Series Analysis of Conflict, Linkages, in: The Journal of Conflict Resolution, Vol. 40, No. 2. (Jun., 1996), S. 320-335
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: "Bremer Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands", Januar 2007, [http://eintreten.spd.de/servlet/PB/show/1700699/bremer\\_entwurf\\_navigierbar.pdf](http://eintreten.spd.de/servlet/PB/show/1700699/bremer_entwurf_navigierbar.pdf) abgerufen 11.07.2007
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: "Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands : beschlossen vom Außerordentlichen Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959", Electronic ed., Bonn, 1959, <http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/retro-scans/fa-57721.pdf> abgerufen am 12.07.2007
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: "Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands : beschlossen vom Programm-Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 20. Dezember 1989 in Berlin, geändert auf dem Parteitag in Leipzig am 17.04.1998", Electronic ed., Bonn, 1998, <http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/retro-scans/fa98-07828.pdf> abgerufen 11.07.2007
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: "Vertrauen in Deutschland : das Wahlmanifest der SPD", Electronic ed., Berlin, 4. Juli 2005, <http://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/down/wahlmanifest2005.pdf> abgerufen 10.07.2007
- The Labour Party General Election Manifesto 1997: new Labour because Britain deserves better, <http://www.psr.keele.ac.uk/area/uk/man/lab97.htm> abgerufen 11.07.2007
- The Labour Party General Election Manifesto 2005: Britain forward not back, <http://image.guardian.co.uk/sys-files/Politics/documents/2005/04/13/labourmanifesto.pdf> abgerufen 11.07.2007
- Victor V. Ramraj, Michael Hor und Kent Roach: Global anti-terrorism law and policy, Cambridge: Cambridge University Press, 2005

## Gesetze

Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970)

Bundesministeriums der Justiz: "Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG", <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/RefE-2006-11-27.pdf> abgerufen am 05.04.2007

Deutscher Volltext der „Convention on Cybercrime“: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm> abgerufen 20.06.2007

Extradition Treaty between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the United States of America, Washington, 31 March 2003, [http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/USExtradition\\_210503.pdf](http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/USExtradition_210503.pdf) abgerufen 11.07.2007

Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungs-gesetz) vom 5. Januar 2007, <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s0002.pdf> abgerufen am 11.07.2007

Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005, <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl105s0078.pdf> abgerufen 11.07.2007

RICHTLINIE 2006/24/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_105/l\\_10520060413de00540063.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_105/l_10520060413de00540063.pdf) abgerufen am 18.03.2007

Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV) vom 3. November 2005, <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl105s3136.pdf> abgerufen 11.07.2007

Extradition Act 2003, <http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?activeTextDocId=820518> abgerufen am 11.07.2007

Identity Cards Act 2006, <http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2006/20060015.htm> abgerufen 11.07.2007

Prevention of Terrorism Act 2005, <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2005/20050002.htm> abgerufen 11.07.2007

Terrorism Act 2006, <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/20060011.htm> abgerufen 11.07.2007